

## Anhang

### Vorbemerkungen

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt worden. Dies schließt die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein.

Jeder Eröffnungsbilanz ist ein Anhang mit Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel beizufügen (vgl. § 53 Abs. 1 GemHVO). Der vorliegende Anhang ist ein Dokument neben Bilanz und Ergebnisrechnung, sein Zweck ist eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögenslage, insbesondere durch qualitative Informationen, die in dem Zahlenwerk der Bilanz nicht direkt oder gar nicht ersichtlich sind. Die angewandten Methoden bei der Bilanzierung und Bewertung einzelner Bilanzposten werden im Anhang verständlich dargestellt und erläutert. Er enthält also die Information darüber, welche Sachverhalte in die Bilanz aufgenommen wurden und mit welchem Wert sie ausgewiesen werden.

Der Anhang richtet sich damit an die Mitglieder des Kreistags, insbesondere an die Vertreter im Rechnungsprüfungsausschuss, aber auch an die Vertreter der Prüfung. Gemäß § 92 Abs. 5 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz und bedient sich dabei nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Eröffnungsbilanz unterliegt zudem der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

## Inhaltsverzeichnis:

### Aktiva

---

1	Anlagevermögen.....	4
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	4
1.2	Sachanlage.....	4
1.2.1	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	4
1.2.2	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	5
1.2.3	Infrastrukturvermögen.....	7
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden.....	8
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	9
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	9
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattungen.....	10
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	10
1.3	Finanzanlagen.....	11
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen.....	11
1.3.2	Beteiligungen.....	11
1.3.3	Sondervermögen.....	13
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens.....	13
1.3.5	Ausleihungen.....	13
2	Umlaufvermögen.....	14
2.1	Vorräte.....	14
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren.....	14
2.1.2	Geleistete Anzahlungen.....	14
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	15
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen.....	16
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen.....	17
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände.....	17
2.3	Wertpapiere des Anlagevermögens.....	18
2.4	Liquide Mittel.....	18
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	19

## Passiva

---

1	Eigenkapital .....	21
1.1	Allgemeine Rücklage.....	21
1.2	Sonderrücklage .....	21
1.3	Ausgleichsrücklage.....	22
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag .....	23
2	Sonderposten.....	23
2.1	Sonderposten für Zuwendungen .....	23
2.2	Sonderposten für Beiträge .....	25
2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	25
2.4	Sonstige Sonderposten .....	25
3	Rückstellungen .....	26
3.1	Pensionsrückstellungen.....	26
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten .....	27
3.3	Instandhaltungsrückstellungen .....	28
3.4	Sonstige Rückstellungen .....	28
4	Verbindlichkeiten.....	30
4.1	Anleihen.....	31
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen .....	31
4.2.1	... von verbunden Unternehmen .....	31
4.2.2	... von Beteiligungen.....	31
4.2.3	... von Sondervermögen.....	31
4.2.4	... vom öffentlichen Bereich.....	31
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung.....	32
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen .....	33
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	35
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen .....	35
4.7	sonstige Verbindlichkeiten.....	36
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	36

### 1 Anlagevermögen

#### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

**Immaterielle Wirtschaftsgüter** sind Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung beim *Oberbergischen Kreis* Aufwendungen entstanden und die einer Bewertung fähig sind, z.B. Konzessionen, Lizenzen, ADV-Software. Nicht entgeltlich erworbene (u. a. selbsterstellte) immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Kartenmaterial) dürfen nicht aktiviert werden.<sup>1</sup> Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände hingegen müssen angesetzt werden. Eine Lizenz ist als Berechtigung zu interpretieren, das Recht eines anderen auf vertraglicher Basis zu nutzen. Eine gegen ein einmaliges Entgelt erworbene Lizenz ist zu aktivieren.

Der Erwerb von Konzessionen oder Lizenzen (i. S. v. Marken- oder Urheberrechten, Patenten,...) in der Vergangenheit ist nicht bekannt. Die immateriellen Vermögensgegenstände betreffen ausschließlich ADV-Software (Ausnahme: Betriebs- und Systemsoftware gehört zur Hardware und somit zu den materiellen Vermögensgegenständen) und deren zur Nutzung erforderlichen Lizenzen. Entgeltlich erworbene ADV-Software (kein Leasing) ist abzuschreiben. Die Abschreibungen erfolgen bei allen Anlagegütern (sofern abschreibungspflichtig) linear und über die voraussichtliche Restnutzungsdauer. ADV-Software, die beispielsweise über die *civitec* zur Verfügung und über eine Umlage abgerechnet wird, darf nicht in der Bilanz aktiviert werden. Die Zeitwerte der entgeltlich erworbenen ADV-Lizenzen (rd. 464 Tsd. Euro) werden unter der Anlagenklasse *1A012100 Lizenzen* aktiviert. Die einzelnen Zeitwerte/Restwerte wurden mittels Anschaffungspreis und unter Berücksichtigung der Teuerungsrate (d.h. unter Verwendung von aktuellen Preisindizes/Indexreihen des Statistischen Landesamtes) sowie der Nutzungsdauer berechnet.

#### 1.2 Sachanlage

##### 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

**Unbebaute Grundstücke** sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude (oder Straßen) befinden. Der Bilanzposten ist mindestens in Grünflächen, Ackerland, Wald und Forsten sowie sonstige unbebaute Grundstücke zu untergliedern. Grund und Boden sind nicht abzuschreiben. Aufgrund der unterschiedlichen Grundstückseigenschaften ist eine entsprechend differenzierte Bewertung vorzunehmen.<sup>2</sup> Der *Oberbergische Kreis* besitzt kein baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus (Bauerwartungsland). Vom Wert ist allein der Grund und Boden der Wälder wesentlich, sonstige Grünflächen oder Ackerland sind von untergeordneter Bedeutung. Die Zuordnung der Nutzungsarten erfolgte anhand des Datenbestandes des Katasteramtes und anhand eines Abgleichs mit dem Informationssystem RIO.

---

<sup>1</sup> vgl. § 43 Abs. 1 GemHVO

<sup>2</sup> vgl. Handreichung, IM NRW, 3. Auflage, S. 780

Unter der Anlagenklasse *1A021100 Grünflächen Grund/Boden* wurden unbebaute Grundstücke erfasst, die weder Gebäude, Straßen, Forsten oder Ackerflächen zugeordnet werden konnten. Es handelt sich überwiegend um Vieh- und Weideland. Der Bodenwert für diese Anlagenklasse wurde in Anlehnung an die Angaben des Gutachterausschusses für Grundstückswerte mit einem Durchschnittswert von 1,15 Euro je m<sup>2</sup> bewertet.<sup>3</sup> Daneben wurden kleinere Teichanlagen (sog. Fischteiche Kaltenbach) mit einem Durchschnittswert von 1,80 Euro je m<sup>2</sup> bewertet.<sup>4</sup> Aufbauten auf Grünflächen (Minispielfeld, Tartanbahn, etc. an kreiseigenen Schulen) wurden in Höhe von 176 Tsd. Euro unter der Anlagenklasse *1A021200 Grünflächen Aufbauten* bilanziert. Die Bewertung der Aufbauten erfolgte (wie die Gebäudebewertung) durch Mitarbeiter des Gutachterausschusses. Unter der Anlagenklasse *1A022100 Ackerland Grund/Boden* wurden entsprechende (verpachtete) Ackerflächen erfasst. Der Bodenwert für Ackerland wurde in Anlehnung an die Angaben des Gutachterausschusses für Grundstückswerte mit einem Durchschnittswert von 1,15 Euro je m<sup>2</sup> bewertet.<sup>5</sup> Unter der Anlagenklasse *1A023100 Wald, Forsten Grund/Boden* sind die im Besitz befindlichen forstwirtschaftlichen genutzten Grundstücke erfasst. Der Bodenwert wurde in Anlehnung an die Angaben des Gutachterausschusses für Grundstückswerte mit einem Durchschnittswert von 0,35 Euro je m<sup>2</sup> Waldboden bewertet<sup>6</sup>, der Bodenwert beläuft sich auf rd. 3,3 Mio. Euro. Der damit im Zusammenhang stehende Aufwuchs wurde gemäß den Richtlinien zur Waldbewertung berechnet, unter der Anlagenklasse *1A023200 Wald, Forsten Aufwuchs/Aufbauten/Betriebsvorrichtungen* wurde der Bestandwert von rd. 12,9 Mio. Euro aktiviert sowie der Wert der kreiseigenen Forstschutzhütten. Der Aufwuchs wird aufgrund des Nachhaltigkeitsgebotes nach Forstgesetz bei der Waldbewirtschaftung nicht abgeschrieben, spätestens alle 10 Jahre ist der Wert zu überprüfen.<sup>7</sup> Die Anlagenklasse *1A024100 Sonstige unbebaute Grundstücke* fungiert als Sammelposten für sonstige unbebaute Grundstücke. Es handelt sich u. a. um Parkflächen (aber kein Infrastrukturvermögen im engeren Sinne) am Berufskolleg Wipperfürth und am Schloss Homburg. Diese Grundstücke liegen in der näheren Umgebung der bebauten Grundstücke, sind aber nicht deren Bestandteil. Die Bewertung erfolgte analog der Grundstücksbewertung für die angrenzenden bebauten Grundstücke.

### 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die **bebauten Grundstücke** sind mindestens nach der Nutzung für Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen und Wohnbauten in der Bilanz anzusetzen, wobei die übrigen bebauten Grundstücke unter dem Sammelposten der Bilanz „Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ zu erfassen sind.

Bei bebauten Grundstücken sollen die Gebäude in der Regel anhand des Sachwertverfahrens bewertet werden. Dabei sind in der Regel die aktuellen Normalherstellungskosten zu Grunde zu legen, sofern nicht ausnahmsweise besser geeignete örtliche Grundlagen für die Wertermittlung verfügbar sind. Insbesondere Gebäude oder wesentliche Gebäudeteile, die in marktvergleichender Weise genutzt werden, können abweichend anhand des Ertragswertverfahrens bewertet werden. Der

---

<sup>3</sup> vgl. Grundstücksmarktbereich 2009, Oberbergischer Kreis, S. 45ff.

<sup>4</sup> vgl. Grundstücksmarktbereich 2009, Oberbergischer Kreis, S. 48

<sup>5</sup> vgl. Grundstücksmarktbereich 2009, Oberbergischer Kreis, S. 46ff.

<sup>6</sup> vgl. Grundstücksmarktbereich 2010, Oberbergischer Kreis, S. 47

<sup>7</sup> vgl. Handreichung, IM NRW, 3. Auflage, S. 571; vgl. § 34 Abs. 2. GemHVO

Grund und Boden ist mit 25 bis 40 v. H. des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage anzusetzen.<sup>8</sup>

Die Erfassung und Bewertung der Immobilien erfolgte durch die Mitarbeiter des Liegenschaftsamtes und der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte. Insgesamt waren 67 Immobilien zu bewerten. In der Regel waren die Gebäude und Boden getrennt zu bewerten und auszuweisen. Die zu bewertenden Immobilien wurden nach *Kommunal-Nutzungsorientierten-Gebäude* und *Nicht-Kommunal-Nutzungsorientierten-Gebäude* unterteilt.

Bei den Gebäuden war zunächst festzustellen, welche Teile zum Gebäude gehören und mit diesem bewertet und somit beschrieben werden müssen oder welche Teile als selbstständige Gebäudeteile gelten und daher auch einzeln bewertet werden müssen. Gebäudeteile, die in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen, werden gemeinsam bewertet. Zu den unselbstständigen Gebäudeteilen zählen beispielsweise Personenfahrstühle, Rolltreppen, Heizungs-, Sanitär-, Klima-, Be- und Entlüftungs-, Sprinkler- und Beleuchtungsanlagen. Die Objekte wurden im Rahmen von Außendiensttätigkeiten in Augenschein genommen. Die Einschätzung der Normalherstellungskosten erfolgte an Hand von Bauzeichnungen und von zur Verfügung gestellten Unterlagen. Insbesondere vom Liegenschaftsamst genutzte Programme ermöglichten es, die benötigten Daten (Bruttogrundfläche und Nutzflächen) abzurufen. Die Daten wurden auf Plausibilität geprüft. Bei einzelnen Objekten wurde die Bruttogrundfläche an Hand von Bauplänen, in Verbindung mit dem Programm RIO (*RaumInformation Oberberg*) bestimmt und in die Berechnung eingeführt.

*Nicht-Kommunal-Nutzungsorientierte-Gebäude* sind Objekte, die anderweitig genutzt werden (z.B. Wohn-, Geschäftshäuser, etc.) oder wo die kommunale Nutzung aufgegeben werden könnte. Der Wert dieser Objekte wurde über das Sach- und/oder Ertragswertverfahren als Verkehrswert ermittelt. §194 Baugesetzbuch (BauGB) definiert den Verkehrswert wie folgt: Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Bei *Kommunal-Nutzungsorientierten-Gebäuden* handelt es sich um Immobilien desjenigen Bereichs öffentlicher Einrichtungen, welche für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere auf dem Gebiet der Erziehung, Bildung, Kultur, Sport, Erholung, Gesundheit und Sozialwesen. Die Bewertung der kommunal-nutzungsorientierten Gebäude (z.B. Berufsschulen) ist dahingehend besonders, als dass dafür kein Immobilienmarkt vorhanden ist. Hier wurde in der Regel das Sachwertverfahren angewandt, da diese Gebäude nach Bauart und Ausstattung üblicherweise weder zur Vermietung bestimmt noch auf Erzielung von Rendite ausgerichtet sind. Bei Anwendung des Sachwertverfahrens ist der Wert der baulichen Anlagen, getrennt vom Bodenwert nach Herstellungswerten zu ermitteln. Der Bodenwert ist in der Regel im Vergleichswertverfahren zu ermitteln.

---

<sup>8</sup> vgl. § 55 Abs. 1 GemHVO

Der Herstellungswert der Gebäude und besonderer Betriebseinrichtungen wird in der Regel über die Normalherstellungskosten eines Basisjahres, die über Korrekturfaktoren an das Bundesland und die Region angepasst werden, die üblicherweise entstehenden Baunebenkosten, über die Bruttogrundfläche oder sonstigen Bezugseinheiten der Gebäude und den Baupreisindex des Statistischen Landesamtes ermittelt. Vom Herstellungswert sind Wertminderungen wegen Alters, Baumängel und Bauschäden sowie sonstiger Merkmale durch Abzüge vorzunehmen, um den Wert der Gebäude zu erhalten. Die theoretisch maximal mögliche Nutzungsdauer eines Gebäudes ist die Gesamtnutzungsdauer. Bei sachwertorientierten Gebäuden ist die Gesamtnutzungsdauer bestimmt durch die technische Nutzung. Bei ertragswertorientierten Gebäuden ist sie geprägt durch die wirtschaftliche Nutzung (wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer). Im Rahmen der Bewertung ist die Gesamtnutzungsdauer der Gebäude abhängig von der Abschreibungstabelle des Innenministeriums.<sup>9</sup> Weiterführende Informationen zur Gebäudebewertung sind in einer separaten Dokumentation festgehalten worden.

Unter der Anlagenklasse *1A032100 Schulen Grund/Boden* wurden die Bodenwerte der Berufskollegs und der Förderschulen erfasst, der Wert beläuft sich auf rd. 4,3 Mio. Euro. Unter der *Anlagenklasse 1A33100 Wohnbauten Grund/Boden* werden entsprechende Bodenwerte (ca. 356 Tsd. Euro) erfasst. Unter der Anlagenklasse *1A034100 Sonstige dienstliche Gebäude Grund/Boden* werden die Bodenwerte der Verwaltungsgebäude und von Schloss Homburg bilanziert, der Wert beläuft sich auf rd. 4,2 Mio. Euro. Die Grundstücksbewertung der kommunal-nutzungsorientierten Gebäude erfolgte einheitlich mit 40 Prozent des umliegenden Bodenrichtwertniveaus.<sup>10</sup> Unter der Anlagenklasse *1A032200 Schulen - Gebäude* wurden die Gebäudewerte der kreiseigenen Schulen bilanziert, hier wird ein Wert von rd. 50,9 Mio. Euro ausgewiesen. Unter der Anlagenklasse *1A033200 Wohnbauten - Gebäude* werden Wohngebäude (ca. 267 Tsd. Euro) bilanziert. Unter der Anlagenklasse *1A034200 Sonstige dienstliche Gebäude - Gebäude* werden die Verwaltungsgebäude (z. B. Kreishaus) sowie die historischen Gebäude wie Schloss Homburg bilanziert, hier wird ein Wert von rd. 45,8 Mio. Euro ausgewiesen. Die Bauten auf fremden Grund und Boden werden gesondert unter Punkt 1.2.4 ausgewiesen.

### 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zum **Infrastrukturvermögen** gehören Grundstücke mit Straßen, Kanalisation und sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Wegen der eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit ist das Infrastrukturvermögen in der Bilanz gesondert auszuweisen. Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wird in einem besonderen Bilanzposten angesetzt. Der *Oberbergische Kreis* ist nicht im Besitz von Gleisanlagen oder Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, der Bilanzposten ist entsprechend mit Null Euro anzusetzen.

Die Erfassung und Bewertung der Kreisstraßen (zunächst differenziert nach Straßenkörper, Decke, Rad-/Gehwege, Bauwerke, Grundstücke) erfolgte durch das Tiefbauamt. Der Straßenkörper wurde als einheitliches Wirtschaftsgut bilanziert, eine frühere Unterteilung nach Verschleißschicht und Unterbau

<sup>9</sup> vgl. Handreichung, IM NRW, 3. Auflage, S. 910ff.

<sup>10</sup> vgl. § 55 Abs. 1 GemHVO

wurde korrigiert (Wechsel der herrschenden Meinung).<sup>11</sup> Die Bewertung von Grund und Boden der Kreisstraßen (ohne Aufbau) erfolgte mit Bezug auf die gebietstypischen Werte.<sup>12</sup> Unter der Anlagenklasse *1A041100 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens* wurden die Bodenwerte der kreiseigenen Straßen mit rd. 6,6 Mio. Euro bilanziert. Die Werte für den Straßenaufbau setzen sich wiederum aus den Werten für den Straßenkörper mit wiederum getrennt ermittelten Werten für die Fahrbahnen und die Rad- und Gehwege sowie die Bauwerke zusammen. Die Wertermittlung der Bauwerke (Sockelmauern, Brücken, etc.) erfolgte einzeln. In der Anlagenklasse *1A042100 Brücken und Tunnel* werden die einzelnen Straßenbauwerke abgebildet, Wert rd. 8,6 Mio. Euro. Die Bauwerksnummer, Baujahr, Zustand und die Kosten für einen Neubau der Bauwerke wurden vom Landesbetrieb Straßenbau zur Verfügung gestellt. Die befestigten Straßenflächen wurden nach Abschnitten mit unterschiedlichen Längen und Breiten sowie nach dem Zustand differenziert. Diese Unterabschnittsbildung erfolgte anhand der Lage in Ortsdurchfahrten oder freier Strecke sowie nach dem Erhaltungszustand. Durch diese Differenzierung können unterschiedliche Restnutzungsdauern berücksichtigt werden. Aufgrund der abzusehenden Größenordnung und fehlenden Angaben zu Straßenfläche und Qualitätsstufen, waren Begehungen aller Abschnitte und Inaugenscheinnahme vor Ort durch das Tiefbauamt unabdingbar. Die Bewertung der gebildeten Unterabschnitte erfolgte nach Inaugenscheinnahme vor Ort anhand einer Qualitätsstufenskala von 1 bis 6. Insgesamt wurden rd. 212 km Straßenlänge bewertet. Grundlage für die Bewertung waren durchschnittliche Quadratmeterpreise anhand von Ausschreibungsergebnissen. Hier sind die tatsächlich angefallenen Kosten (Auswertungen jüngerer Neubaumaßnahmen) einbezogen worden und anschließend auf einen Quadratmeter umgelegt. Unter der Anlagenklasse *1A045100 Straßen, Wege, Plätze* ist der Straßenkörperaufbau mit rd. 103,2 Mio. Euro bilanziert. Weiterführende Informationen zur Straßenbewertung sind in einer separaten Dokumentation festgehalten worden.

#### **1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden**

Dem Bilanzposten **Bauten auf fremdem Grund und Boden** sind Vermögensgegenstände zuzuordnen, die sich auf fremdem Grund und Boden befinden. Die Bewertung der Bauten auf fremdem Grund und Boden erfolgt entsprechend der Bewertung von Gebäuden. Beispielhaft seien hier vier Rettungswachen genannt, welche im Besitz des Oberbergischen Kreises sind, jedoch auf fremden Grund und Boden erbaut wurden. Innerhalb der Anlagenklasse *1A051100 Bauten auf fremden Grund und Boden* wurden die Gebäudewerte in Höhe von rd. 1,6 Mio. Euro bilanziert. Zur Bewertung der Rettungswachen wurden die zum Zwecke der Gebührenkalkulation ermittelten Werte übernommen.<sup>13</sup> Erhaltene Zuwendungen für den Bau der kreiseigenen Rettungswachen werden als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen angesetzt.

---

<sup>11</sup> vgl. auch Handreichung, IM NRW, 3. Auflage, S. 645f.

<sup>12</sup> vgl. § 55 Abs. 2 GemHVO

<sup>13</sup> vgl. § 56 Abs. 4 GemHVO

### 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Für die Kulturpflege „bedeutsame“ **Kunstgegenstände** sollen für die Eröffnungsbilanzierung auf der Grundlage der Versicherungswerte bilanziert werden, soweit sie auf Dauer versichert sind, andernfalls mit dem einer dauerhaften Versicherung zu Grunde zu legenden Wert angesetzt werden. Sonstige Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere bewegliche Kulturobjekte können mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.<sup>14</sup> Die *Oberbergische Kunstsammlung* hat einen Wert von rd. 286 Tsd. Euro, durch die Fremdfinanzierung der Objekte wird ein Sonderposten in entsprechender Höhe gebildet. Die Bewertung der Kunstgegenstände aus Schloss Homburg (z. B. Bergische Uhren, Biedermeiermöbel, Musikinstrumente, etc.) erfolgt durch das Kultur- und Museumsamt. Die Objekte des Museumsbestandes haben einen Festwert von rd. 2,8 Mio. Euro, welcher unter der Anlagenklasse *1A061100 Kunstgegenstände* ausgewiesen wird, Kunstgegenstände werden zudem nicht abgeschrieben. Dauerleihgaben wurden nicht erfasst. Für den nachgewiesenen Anteil von Schenkungen wird ein Sonderposten in Höhe von rd. 180 Tsd. Euro gebildet. Die Bewertung ist noch nicht vollständig abgeschlossen (Stand Juni 2011). Eine Fortschreibung der Bewertung erfolgt mit den kommenden Jahresabschlüssen, vgl. § 57 GemHVO. Beispiele für Kulturdenkmäler sind Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe oder Säulen. Baudenkmäler wie die Ruine Eibach oder der historische Damm bei den sog. Fischteichen Kaltenbach werden mit einem Erinnerungswert angesetzt.<sup>15</sup>

### 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Zu **Maschinen und technischen Anlagen** gehören Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem betrieblichen Leistungsprozess dienen. Hierzu gehören Krananlagen, Produktionsanlagen, Förderbänder, Hochöfen, Arbeitsbühnen, Transformatoren, Blockheizkraftwerk, Trafostationen, Druckreglerstationen. Ferner können hier auch Solaranlagen, Telekommunikationseinrichtungen, Betriebsfunkanlagen, Antennenmasten und ähnliches ausgewiesen werden. Die kurze Aufzählung zeigt, dass dieser Bilanzposten in der Industrie eine größere Bedeutung hat als in der Verwaltung. Maschinen und technische Anlagen, die Teil eines Gebäudes sind (Heizungs- und Beleuchtungsanlagen, Klimaanlage, Rohrleitungen oder Fahrstuhl Anlagen), werden zusammen mit dem Gebäude bilanziert. Andere bewegliche Anlagen (Einrichtungen für Werkstätten und Schulen, Mobiliar, ADV-Zubehör) werden in der Regel in der Anlagenklasse der Betriebs- und Geschäftsausstattung zugeordnet. Im Einzelfall wurden der Anlagenklasse *1A072100 Technische Anlagen* Anlagengüter zugeordnet, beispielhaft sei hier die Übungsstrecke und Schlauchwaschanlage im Brandschutzzentrum genannt oder die mobile Kameraausrüstung der Bußgeldstelle. Der Gesamtwert von rd. 340 Tsd. Euro ist von untergeordneter Bedeutung im Verhältnis zur Bilanzsumme.

Zu den **Fahrzeugen** gehören alle marktgängigen Fahrzeuge und auch die kommunalen Spezialfahrzeuge. Da der größte Teil des Fuhrparks geleast ist, beschränkt sich die Position auf den Teil der Fahrzeuge, die tatsächlich im Besitz des Oberbergischen Kreises sind (z.B. Verkehrsinformationsbus,

---

<sup>14</sup> vgl. § 55 Abs. 3 GemHVO

<sup>15</sup> vgl. § 55 Abs. 4 GemHVO

Rettungsdienstfahrzeuge, Mehrzweckfahrzeuge aus dem Katastrophenschutz). Der Großteil des Gesamtwertes von rd. 546 Tsd. Euro entfällt auf den Bereich Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

### 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattungen

Zu den **Betriebs- und Geschäftsausstattungen** gehören alle Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten, einschließlich der erforderlichen Werkzeuge, z.B. Stühle, Tische, Schränke, PCs (sofern nicht geleast), Beatmungsgeräte aus dem Rettungsdienst, usw. (ca. 33.000 Gegenstände beim *Oberbergischen Kreis*). Unter diesen Posten fällt auch der Großteil der sofort abschreibbaren geringwertigen Wirtschaftsgüter (= Anschaffungskosten netto kleiner 410 €). Vermögensgegenstände, für die ein Zeitwert von weniger als 410 Euro netto ermittelt wird, müssen nicht angesetzt werden, der *Oberbergische Kreis* hat sich im Rahmen des gesetzlichen Wahlrechts dahingehend entschieden, die Gegenstände mit einem Erinnerungswert von einem Euro anzusetzen und vollständig abzuschreiben.<sup>16</sup> Für die übrigen Gegenstände wurde eine Restnutzungsdauer anhand der örtlichen Abschreibungstabelle festgelegt. Der einzelne Zeitwert/Restwert wurde mittels Anschaffungspreis und unter Berücksichtigung der Teuerungsrate (d.h. unter Verwendung von aktuellen Preisindizes/Indexreihen des Statistischen Landesamtes) sowie der Nutzungsdauer berechnet.<sup>17</sup> Bei Vermögensgegenständen, deren Anschaffungspreis nicht mehr bekannt ist, wurden die Preise anhand von Katalogen, aktuellen Rechnungen aus 2008 oder per Internet-Recherche ermittelt. Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen von rd. 1,9 Mio. Euro entspricht vom Volumen rd. 0,6 Prozent der Bilanzsumme.

### 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Position **Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau** beinhaltet zum einen geldliche Vorleistungen bzw. Anzahlungen, diese sind in der Verwaltung weniger relevant. Geleistete Anzahlungen zum Bilanzierungstichtag wurden nicht festgestellt. Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen (insb. Gebäude und Kreisstraßen) ab. Den *Anlagen im Bau* sind alle Kosten zuzurechnen, die für die Herstellung, für die Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung der Gebäude des Berufskollegs anfallen. Nach ihrer Fertigstellung wird der Bilanzposten *Anlagen im Bau* aufgelöst und dem entsprechenden Bilanzposten zugeschrieben.<sup>18</sup> Eine Aktivierung für den Bereich Straßenbau wurde verneint, die Baumaßnahmen waren zum Stichtag abgewickelt. Von besonderer Bedeutung ist hier die Erweiterung des Berufskollegs Wipperfürth. Die Kosten des zum Bilanzstichtag unfertigen Technikerhauses werden mit rd. 1,4 Mio. Euro innerhalb der Anlagenklasse *1A096200 Anlagen im Bau für Altdaten* abgebildet.

---

<sup>16</sup> vgl. § 33 Abs. 4 GemHVO, § 56 Abs. 1 GemHVO

<sup>17</sup> vgl. Kommentar, GPA NRW, 2005, § 53 GemHVO, S. 2f., § 54 1f.

<sup>18</sup> vgl. auch Handreichung, IM NRW, 3. Auflage, S. 648

### 1.3 Finanzanlagen

Unter den Finanzanlagen werden **Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens** und **Ausleihungen** erfasst. Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände gehören zu den öffentlich-rechtlichen Organisationen, die je nach Einfluss der Kommune / des Kreises wie ein verbundenes Unternehmen oder eine Beteiligung zu werten sind.

#### 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter der Bilanzposition **Anteile an verbundenen Unternehmen** werden beim *Oberbergischen Kreis* keine Beteiligungsgesellschaften bzw. deren Anteile ausgewiesen. Verbundene Unternehmen sind allgemein solche Unternehmen, an denen die Kommune / der Kreis beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Der *Oberbergische Kreis* hält keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

#### 1.3.2 Beteiligungen

**Beteiligungen** an Unternehmen, die nach der Gemeindeordnung nicht in den Gesamtabchluss einbezogen zu werden brauchen, können mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt werden. Die übrigen Beteiligungen an Unternehmen sollen unter Beachtung ihrer öffentlichen Zwecksetzung anhand des Ertragswertverfahrens oder des Substanzwertverfahrens bewertet werden. Dabei darf die Wertermittlung auf die wesentlichen wertbildenden Faktoren unter Berücksichtigung vorhandener Planungsrechnungen beschränkt werden.<sup>19</sup> Die Zeitwerte für die Beteiligungen des *Oberbergischen Kreises* wurden durch geeignete Verfahren ermittelt. Die Auswahl des Bewertungsverfahrens kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Bewertung eines Unternehmens nach der Substanzwertmethode ist dabei gleichbedeutend mit einer Stichtagswertermittlung des Eigenkapitals auf Basis einer fiktiven NKF-Eröffnungsbilanz. Erwerbswirtschaftlich geprägte Unternehmen sollten dagegen nach dem Ertragswertverfahren bilanziert werden. Für die Bewertung der Beteiligungen wurden teils Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt. Da an kommunalen Unternehmen häufig eine Anzahl von Kommunen beteiligt ist, welche wiederum im Zeitraum zwischen 2005 und 2009 auf das neue Rechnungswesen nach dem System *Neues Kommunales Finanzmanagement* umgestellt haben, kann der Bewertungsstichtag der gutachterlichen Stellungnahme vom Stichtag der jeweiligen kommunalen Eröffnungsbilanz abweichen. Sofern keine wesentlichen Veränderungen der Wertverhältnisse eintreten, können nach Auffassung des *Oberbergischen Kreises* die Substanzwerte aus dem jeweiligen Gutachten auch zum Eröffnungsbilanzstichtag 1.1.2009 Anwendung finden.

---

<sup>19</sup> vgl. § 55 Abs. 6 GemHVO

Unter der Anlagenklasse 1A111100 *Beteiligungen* werden u. a. die Gesellschaftsanteile an der *Klinikum Oberberg GmbH* und der *OVAG* mit ihrem anteiligen Wert bilanziert, insgesamt ergibt sich für alle Beteiligungen ein Ansatz von rd. 27,0 Mio. Euro.

Beschreibung	Auswahl des Verfahrens	Zeitwert
Klinikum Oberberg GmbH (47,85 %)	Substanzwertverfahren	9.568.112 €
Bergischer Abfallwirtschaftsverband	Substanzwertverfahren	7.667.000 €
Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG	Substanzwertverfahren	7.272.194 €
Krankenhaus Gummersbach GmbH (6,27 %)	Substanzwertverfahren	783.602 €
Oberbergische Aufbau GmbH	Substanzwertverfahren	657.761 €
Krankenhaus Waldbröl GmbH (6,27 %)	Substanzwertverfahren	550.825 €
Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung	Quotenanwendung	159.536 €
Gründer- u. TechnologieCentrum Gummersbach	Substanzwertverfahren	157.181 €
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH	Quotenanwendung	82.938 €
Radio Berg GmbH & Co. KG	Eigenkapitalspiegelmethode	32.211 €
Naturarena Bergisches Land GmbH	Eigenkapitalspiegelmethode	30.626 €
Zweckverband civitec	Quotenanwendung	6.545 €
Steinmüller-Förderzentrum Gummersbach GmbH	Eigenkapitalspiegelmethode	5.893 €
Zweckverband Naturpark Bergisches Land	Eigenkapitalspiegelmethode	4.281 €
Zweckverband Kreissparkasse Köln	Erinnerungswert	1 €

Die Trägeranteile am Sparkassenzweckverband (*Kreissparkasse Köln*) werden mit einem Erinnerungswert von 1 Euro bilanziert. Der Landesgesetzgeber hat sich entschieden, dass Sparkassen nicht in den Eröffnungsbilanzen anzusetzen sind.<sup>20</sup> Dieses Ansatzverbot widerspricht der Generalnorm für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz, nach der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage vermittelt werden soll.<sup>21</sup> Der tatsächliche Wert der Trägeranteile kann nicht beziffert werden. Es ist daher geboten, auf diese Konstellation im Anhang gesondert hinzuweisen. Die Mitgliedschaft im sondergesetzlichen Wasserverband (*Aggerverband*) wird nicht bilanziert. Nach einer Intervention einiger Wasserverbände hat das Innenministerium seine Auffassung revidiert. In einem Erlass stellt das Innenministerium klar, dass die Mitgliedschaft rechtlich nicht bilanziert werden dürfe.<sup>22</sup>

Wie oben bereits erklärt, sind bedeutende Beteiligungen anhand des Ertragswertverfahrens oder des Substanzwertverfahrens zu bewerten. Der *Zweckverband Bergischer Abfallwirtschaftsverband* zahlt regelmäßig Überschüsse an seine Mitglieder aus, diese Jahresüberschüsse resultieren regelmäßig aus den Beteiligungserträgen des Verbandes aus seiner Beteiligung an der *AVEA GmbH & Co. KG*. Zur Bewertung der Beteiligung an *dem Zweckverband Bergischer Abfallwirtschaftsverband* wurde das Substanzwertverfahren als geeignetes Verfahren ausgewählt, da es sich um ein sehr anlagenintensives Unternehmen handelt.

Gemeinden und Gemeindeverbänden können sich zu Zweckverbänden zusammenschließen, um einzelne Aufgaben gemeinsam zu erfüllen.<sup>23</sup> Die Rechtsverhältnisse werden durch die Verbandssat-

<sup>20</sup> vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 SpkG NRW

<sup>21</sup> vgl. § 95 Abs. 1 GO

<sup>22</sup> vgl. Runderlass „NKF-Bilanzierung von Wasserwirtschaftsverbänden“ vom 12.09.2008, IM NRW

<sup>23</sup> vgl. 4 Abs. 1 GkG

zung geregelt. In der Verbandssatzung legen die Mitglieder u. a. den Maßstab fest, nachdem sie zur Deckung von Aufwendungen beizutragen haben. Das vom Zweckverband gehaltene Vermögen wurde nach einer Quotenregelung (i. d. R. im Verhältnis der Vertreter in der Verbandsversammlung) bei der Bewertung berücksichtigt.

Grundsätzlich soll die Bewertung von Beteiligungen nicht durch jeden Gesellschafter (Gemeinde) eigenständig erfolgen, wenn an einer Gesellschaft mehrere Gemeinden beteiligt sind. Zwar müssen die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden, aber die Methode der Bewertung muss für alle Verbandsmitglieder gleich sein. Das Ergebnis der durchgeführten Bewertung haben alle beteiligten Gemeinden entsprechend ihrer Beteiligung jeweils anteilig in ihrer Bilanz anzusetzen. In einigen Fällen gibt es abweichende Auffassungen über die richtige Bewertungsmethode unter den Gesellschaftern.

### 1.3.3 Sondervermögen

Unter dem Bilanzposten **Sondervermögen** sind anzusetzen: die wirtschaftlichen Unternehmen (§ 114 GO) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, das Gemeindegliedervermögen und die rechtlich unselbstständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen. Unter dieser Bilanzposition wird kein Vermögen bilanziert.

### 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Zu den **Wertpapieren** gehören u. a. Obligationen, Anleihen oder Pfandbriefe. Börsennotierte Wertpapiere sind gleichfalls unter dieser Position zu bilanzieren. Die RWE-Aktien waren zum Bilanzstichtag bereits veräußert. Die Erlöse von rd. 4,4 Mio. Euro aus dem Verkauf der RWE-Aktien wurden entsprechend einem Kreistagsbeschluss zur Bildung eines Kapitalstocks in einem Pensionsrücklagefonds angelegt. Des weiteren war der *Oberbergische Kreis* früher dazu verpflichtet, eine sog. *Sonderrücklage für Pensionsrückstellungen* (alte kamerale Bezeichnung) zu bilden, dieser Verpflichtung wurde bis Ende 2008 mit Einzahlungen in die Versorgungsrücklage bei der *Rheinischen Versorgungskasse* nachgekommen, der Stand zum Bilanzstichtag in Höhe von rd. 2,9 Mio. Euro wird hier ebenfalls abgebildet.

### 1.3.5 Ausleihungen

**Ausleihungen** sind Finanzforderungen, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen, z.B. langfristige Darlehen, Grund- und Rentenschulden, Hypotheken und die eine Mindestlaufzeit von über einem Jahr haben. Es muss die Absicht bestanden haben, dem Empfänger Kapital für eine bestimmte Zeit zur Verfügung zu stellen.<sup>24</sup> Unter

---

<sup>24</sup> vgl. Handreichung, IM NRW, 3. Auflage, S. 794f.

der Position Ausleihungen an Beteiligungen könnten auch Gesellschafterdarlehen bilanziert werden, die gewährt wurden. Bestehende Gesellschafterdarlehen wurden bereits vor einigen Jahren getilgt. Unter dem Sachkonto *139200 Wohnungsbaudarlehen* werden noch drei laufende Arbeitgeber- bzw. Wohnungsbaudarlehen an Dritte bilanziert (rd. 9 Tsd. Euro), die letzten Tilgungen werden voraussichtlich Ende 2010 erfolgen.

## **2 Umlaufvermögen**

Nach den Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden auf der Aktivseite der Bilanz die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind.

### **2.1 Vorräte**

Der Bilanzposten **Vorräte** umfasst die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren sowie geleistete Anzahlungen.

#### **2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren**

**Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** sind die Vorräte, welche unmittelbar der Produktion dienen. Als Vorräte sind nur Lagerbestände an verwertbaren Materialien anzusetzen. Sofern bereits Bestände aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht. Die Lagerhaltung spielt beim *Oberbergischen Kreis* keine große Rolle, der Kreis ist weder im Besitz einer eigenen Tankstelle mit Treibstoffen noch eines eigenen Bauhofs. Unter der Sachkonto *159100 Sonstige Vorräte* sind die klassischen Vorratsprodukte der Verwaltung zu Marktpreisen bilanziert. Die maschinelle Übernahme der Daten erfolgte aus der bereits vor dem Stichtag eingesetzten SAP-Komponente Materialwirtschaft (MM). Mit diesem Warenprogramm werden Vorräte wie Locher, Papier, Leuchtstoffröhren, Toner, etc. und Bestellungen vom Zentralamt überwacht. Dagegen sind unfertige Erzeugnisse und Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren klassische Produkte der Industrie, welche in der Verwaltung nicht vorkommen. In den Fachämtern erfolgten Lagerbestandskontrollen. Die Bewertung der Lagergüter erfolgte mit gleitenden Durchschnittspreisen des Jahres 2008. Der Wert der Lagergüter zum Stichtag beläuft sich auf rd. 35.700 Euro. Das sind rd. 0,01 Prozent der Bilanzsumme.

#### **2.1.2 Geleistete Anzahlungen**

Die **geleisteten Anzahlungen** im Umlaufvermögen sind in der Verwaltung gleichfalls die Ausnahme. Zum Bilanzstichtag konnten keine Vorgänge festgestellt werden.

## 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Posten **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** wird insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen untergliedert, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten anzusetzen und abzubilden sind, z.B. Abgabeforderungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich. Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen wurden unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen Wert angesetzt. Im NKF werden die gleichen Verfahrensabläufe wie in der Kameralistik bestehen, Wertberichtigungen erfolgen auf der Grundlage von Niederschlagungen oder Erlass. Befristet oder unbefristet niedergeschlagene sowie erlassene Forderungen sind in der Eröffnungsbilanz nicht anzusetzen.

Zum Bilanzstichtag sind die in der Kameralistik offenen Forderungen (Kasseneinnahmereste) zu ermitteln und in das SAP-System zu übertragen. Vom kommunalen IT-Dienstleister *civitec* wurde eine Datei (sog. OPDAT) mit allen Positionen erzeugt, die eine nicht ausgeglichene Sollstellung aufweisen. Die Forderungen, die auf Personenkonto gebucht wurden, konnten teils direkt über eine Schnittstelle maschinell in das SAP-System übertragen und verbucht werden. Die Einspielung der übrigen Positionen erfolgte nach Prüfung durch die Finanzbuchhaltung im Massenverfahren über das Programm SAP-Connect bzw. einzeln von Hand. Vereinzelt Positionen (falsche Sollstellung, fehlender Abgang in 2008, etc.) wurden im Rahmen der Prüfung bereinigt und nicht übernommen.

Forderungen werden grundsätzlich mit ihrem Nennbetrag bilanziert, dennoch müssen auch Forderungen bewertet werden, d.h. Forderungen sind im Rahmen einer "Inventur" hinsichtlich ihrer Einbringlichkeit (Stichwort: Ausfallrisiko) zu prüfen. Dabei ist die Zahlungsfähigkeit und die Bereitschaft der Schuldner zu beurteilen. Diese Prüfungen können sich arbeits- und zeitintensiv gestalten, aus Wirtschaftlichkeitsgründen ist daher eine Nennbetragswertgrenze zur Betrachtung der Forderungen festgelegt worden. Die Korrektur der Bestände erfolgt mittels Einzel- und Pauschalwertberichtigung.

Zum Bilanzstichtag erfolgten eine Pauschal- und Einzelwertberichtigung der Forderungen. Bei der Pauschalwertberichtigung wurde auf Forderungen bis 5.000 Euro pauschal ein prozentualer Abschlag auf die Forderungssumme der einzelnen Jahre (aus denen die Forderungen ursprünglich stammen) vorgenommen. Forderungen, die ihren Ursprung vor dem Jahr 2006 hatten, wurden zu 100 Prozent berichtigt. Auf die Forderungssumme von 2,7 Mio. Euro wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von rd. 836 Tsd. Euro vorgenommen. Bei der Einzelwertberichtigung<sup>25</sup> wurde jede Forderung über 5.000 Euro auf ihre Ausgleichsmöglichkeit hin überprüft. Hier musste insgesamt ein Betrag von 252 Tsd. Euro berichtigt werden. Des Weiteren wurde ein um rd. 96 Tsd. Euro höherer Forderungsbestand ins SAP-System eingespielt, als nach Rechenschaftsbericht, unter Berücksichtigung aller im Bericht nicht erfassten, aber nach neuen kommunalen Finanzmanagement zu betrachtenden Sachverhalte, vorhanden waren. Der Forderungsbestand wurde um diesen Betrag korrigiert.

---

<sup>25</sup> Die Einzelwertberichtigung trägt dem Grundsatz der Einzelbewertung nach § 32 (1) Nr. 2 GemHVO Rechnung.

## 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Unter diesem Posten sind unterschiedliche Forderungsarten anzusetzen und abzubilden: Gebühren, Beiträgen, Steuern, Forderungen aus Transferleistungen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen. Die Einteilung von Gebühren, Beiträgen und Steuern ist nicht vergleichbar mit der kameralen Gruppierung der Kassenreste. Insgesamt werden unter der Bilanzposition *Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen* rd. 5,7 Mio. Euro abgebildet, die sich auf diverse Unterkonten aufteilen.

Unter der Bilanzposition 2.2.1.1 *Gebühren* sind verschiedene Forderungen verbucht worden. Unter dem Sachkonto 161100 *Gebührenforderungen privater Bereich* sind überwiegend Forderungen aus dem Bereich Rettungsdienst, Gebühren Straßenverkehrsamt, Ordnungswidrigkeiten Straßenverkehr und Mahngebühren erfasst. Unter dem Sachkonto 161200 *Gebührenforderungen öffentlicher Bereich* sind überwiegend die Kasseneinnahmereste aus dem Bereich Kreisvolkshochschule bilanziert worden.

Unter der Bilanzposition 2.2.1.3 *Steuern* bzw. unter dem Sachkonto 163100 *Steuerforderungen* sind die Kasseneinnahmereste im Zusammenhang mit der Jagdsteuer bilanziert.

Unter der Bilanzposition 2.2.1.4 *Forderungen aus Transferleistungen* sind verschiedene Forderungen verbucht worden. Typische Transferleistungen in der öffentlichen Verwaltung sind Zahlungen an private Haushalte im sozialen Bereich (Sozialhilfe, Grundsicherung, Jugendhilfe, Wohngeld, etc.) ohne den Anspruch auf eine Gegenleistung. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen – nicht auf einem Leistungsaustausch. Allerdings sind Ansprüche des *Oberbergischen Kreises* auf Rückzahlung von Transferleistungen gleichwohl unter den Forderungen aus Transferleistungen anzusetzen. Unter dem Sachkonto 164100 *Forderungen aus Transferleistungen privater Bereich* sind überwiegend die Kasseneinnahmereste aus dem Bereich Erziehung in einer Tagesgruppe bilanziert. Der Restbetrag verteilt sich auf eine Vielzahl von unterschiedlichen Vorfällen, die hier nicht näher erläutert werden. Unter dem Sachkonto 164200 *Forderungen aus Transferleistungen öffentlicher Bereich* sind die Kasseneinnahmereste aus dem Bereich Tageseinrichtungen für Kinder (Landeszuschuss, früher UA 4640) und dem Bereich Grundsicherung nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch SGB II (Erstattungen von anderen kommunalen Trägern, früher UA 4820) bilanziert.

Unter der Bilanzposition 2.2.1.5 *Sonstige öffentlich-rechtlichen Forderungen* sind verschiedene Forderungen verbucht worden. Unter dem Sachkonto 165100 *Sonstige öffentlich-rechtlichen Forderungen privater Bereich* sind rd. 12.000 Geschäftsvorfälle erfasst, davon entfallen auf den Bereich Kostenbeiträge der Väter (a.v.E.) rd. 95 Tsd. Euro, weitere rd. 98 Tsd. Euro auf den Bereich OWiG-Bußgelder sowie weitere Bußgelder in Höhe von rd. 634 Tsd. Euro auf eine Vielzahl höchst unterschiedlicher Geschäftsvorfälle. Unter dem Sachkonto 165200 *Sonstige öffentlich-rechtlichen Forderungen öffentlicher Bereich* ist insbesondere ein Einnahmerest in Höhe von 235 Tsd. Euro aus dem Bereich Verwaltung der Grundsicherung (BA-Anteil Personal- und Sachkosten, früher UA 4050) nennenswert. Sofern an Versorgungslasten des *Oberbergischen Kreises* auch andere Dienstherren anteilig beteiligt sind (§ 107b BeamVG), ergibt sich beim Wechsel eines Beamten gegenüber dem

aufnehmenden Dienstherrn eine Forderung, die unter Sachkonto *165900 Forderungen aus Erstattungsansprüchen Pensionsrückstellungen* bilanziert werden muss. Insgesamt sind neun Fälle bekannt, die Summe der Forderungen beläuft sich auf rd. 358 Tsd. Euro. Die Teilwertberechnung der beamtenrechtlichen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen erfolgte durch die *Rheinische Versorgungskasse*. Die Umwelt- und Versorgungsverwaltung wurde ab Januar 2008 weitgehend kommunalisiert. Das mit den Aufgaben der Umweltverwaltung bislang befasste Personal wurde zum 1. Januar 2008 auf die neuen Aufgabenträger, die Kreise und kreisfreien Städten, übergeleitet. Beamte haben per Gesetz den Dienstherrn gewechselt. Auch dieser Erstattungsanspruch von rd. 2,3 Mio. Euro wird unter Sachkonto *165900 Forderungen aus Erstattungsansprüchen Pensionsrückstellungen* bilanziert, insgesamt demzufolge rd. 2,6 Mio. Euro.

Unter dem Sachkonto *177902 "Forderungen aus Elternbeiträgen TE f. Kinder"* werden die Forderungen aus Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder bilanziert. Die Erhebung der Elternbeiträge wird per Satzung geregelt. Das Verfahren sieht vor, dass die Elternbeiträge durch die Kommunen eingezogen und an den Oberbergischen Kreis weitergeleitet werden. Zum Bilanzstichtag bestanden bei den Kommunen offene Forderungen gegenüber den beitragspflichtigen Eltern in Höhe von rd. 191 Tsd. Euro, die somit auch beim *Oberbergischen Kreis* als Forderung bilanziert werden.

## **2.2.2 Privatrechtliche Forderungen**

**Privatrechtliche Forderungen** müssen ebenfalls nach Debitoren unterteilt werden. Unter diesem Posten sind wiederum unterschiedliche Forderungsarten anzusetzen und abzubilden: Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privatem Bereich, gegenüber dem öffentlichen Bereich oder gegen Beteiligungen. Unter dem Sachkonto *171100 Privat-rechtliche Forderungen privater Bereich* sind beispielsweise Forderungen aus Mietverhältnissen, Teilnehmerbeiträge zu Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Altenpflegeseminar) oder noch nicht ausgeglichene Erlöse aus dem Verkauf topographischer Karten bilanziert. Die Unterhaltsforderungen (UVG) werden entsprechend dem Bruttoprinzip ausgewiesen. Der Bruttobetrag wird als Forderung unter Sachkonto *177901 Unterhaltsforderungen UVG* bilanziert. Unter Berücksichtigung des Kreisanteils und einer Rückgriffquote von rd. 25 Prozent wird der Bruttobetrag über eine Wertberichtigung von rd. 4,8 Mio. Euro (vgl. Sachkonto *212600 PWB privatrechtliche Forderungen*) berichtigt. Die korrespondierenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Land von rd. 751 Tsd. Euro werden auf der Passivseite der Bilanz unter Sachkonto *375120 Verbindlichkeiten UVG* abgebildet. Die übrigen Forderungen sind nicht wesentlich und werden hier nicht näher erläutert.

## **2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände**

Ergänzend dazu sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, unter dem Sammelposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ zu

bilanzieren. Unter Sachkonto 177900 *Andere sonstige Forderungen* werden in der Bilanz sog. antizipative Rechnungsabgrenzungsposten (Vorschüsse, Steuervorauszahlungen) ausgewiesen.

Über die Sachkonten 178811 bis 178832 werden Hilfezahlungen aus dem maschinellen Verfahren *OPEN/PROSOZ (Sozialwesen)* abgewickelt. Die Softwarelösung ist beim *Amt für soziale Angelegenheiten* im Einsatz. Zum Stichtag sind hier Vorauszahlungen in Höhe von rd. 254 Tsd. Euro abgebildet, davon entfallen rd. 191 Tsd. Euro auf den Bereich *Eingliederungshilfe für behinderte Menschen*, 42 Tsd. Euro auf den Bereich *Hilfe zum Lebensunterhalt* und ca. 19 Tsd. Euro auf den Bereich *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*.

Die mit 178 beginnenden Konten beinhalten durchlaufende Gelder, d.h. der Oberbergische Kreis übernimmt Auszahlungen auf fremde Rechnung, die nach einer Abrechnung mit dem Landschaftsverband Rheinland wieder erstattet werden. Die durchlaufenden Gelder stellen für den *Oberbergischen Kreis* keinen Aufwand dar, müssen aber aufgrund des vom Bilanzstichtag abweichenden Abrechnungstichtages zum 31.12.2008 bilanziert werden.

### **2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens**

Unter den Bilanzposten **Wertpapiere des Umlaufvermögens** gehören nur Wertpapiere mit einem geplanten Verbleib von weniger als einem Jahr. Unter der Bilanzposition *Sonstige Ausleihungen* (Sachkonto 145100) werden die Mitgliedschaften in den Wohnungsbaugenossenschaften bilanziert, welche bereits 2007 gekündigt worden sind. Aufgrund der langen Kündigungsfristen im Genossenschaftsrecht konnten nicht alle dieser Kleinstbeteiligungen zum Bilanzstichtag abgewickelt werden. Die Genossenschaftseinlagen können nicht frei veräußert werden, die Genossenschaftsanteile (Wert rd. 11 Tsd. Euro) werden mit dem nominellen Betrag ihrer Einlage (entspricht Rückzahlungsbetrag) bilanziert.

### **2.4 Liquide Mittel**

Unter dem Posten **liquide Mittel** sind alle Mittel in Form von Bar- oder Buchgeld, z.B. Handkassen und Bankguthaben bei Kreditinstituten, die jederzeit disponibel sind, anzusetzen. Auch Festgelder gehören zu den liquiden Mitteln, wenn sie jederzeit ggf. gegen Zinsabschläge verfügbar sind.<sup>26</sup> Die auszuweisenden liquiden Mittel wurden stichtagsgenau von der Kasse erfasst. Insgesamt müssen alle Kassenbestände durch Tagesabschlüsse belegt werden, die durch die einzelnen Kontostände bzw. Kontoauszüge abgesichert werden. Unter dem Posten liquide Mittel werden insgesamt 2,3 Mio. Euro zum Stichtag ausgewiesen.

---

<sup>26</sup> vgl. Kommentar, GPA NRW, 2005, § 41, S. 13

### 3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten (A-RAP)** sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.<sup>27</sup> Gängige Beispiele in der Literatur sind: Vorauszahlungen von Miete und Pachten oder Vorauszahlungen von Versicherungsprämien. Rechnungsabgrenzungsposten sind damit bilanztechnische Posten zur Periodenabgrenzung. Sie dienen ähnlich wie die Rückstellungen und die Abschreibungen der periodengerechten Verteilung von Vermögensänderungen.

Die Vorauszahlungen unter Sachkonto *199100 Sonstige aktive RAP* beziehen sich auf Vorauszahlungen der angemieteten Rettungswachen, Vorauszahlungen der Sozialhilfe von rd. 4,5 Mio. Euro, Zuschüsse an Träger von Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen in Höhe von rd. 2,0 Mio. Euro sowie UVG-Leistungen und die Beamtenbesoldung Januar 2009. Die genannten Bestände wurden in Zahlungsstapel übernommen und ins SAP-System zum Bilanzstichtag 01.01.2009 vorgetragen. Der entsprechende Aufwand wurde im Wege der Rechnungsabgrenzung dem Haushaltsjahr 2009 zugeordnet.

Zukünftig sind geleistete Zuwendungen zur Investitionstätigkeit in der Bilanz unter dem Posten *Aktive Rechnungsabgrenzung* zu aktivieren und durch eine periodengerechte Abgrenzung im Zeitablauf entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung zu mindern, wenn dem Zuwendungsempfänger eine Verpflichtung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht (mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung des Dritten) auferlegt wird. Indes sind auch zurückliegende Zuwendungen (zur Investitionstätigkeit) abhängig von ihrem Charakter und ihrer Zwecksetzung zu bilanzieren.<sup>28</sup>

Der *Oberbergische Kreis* hat in den vergangenen Jahren Landesmittel für die Beschaffung von Linienomnibussen an heimische Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Es handelt sich um Mittel, die dem Land NW nach dem Regionalisierungsgesetzes des Bundes jährlich zur Verfügung gestellt worden sind. Sie dienen der Abgeltung der Vorhaltekosten für Fahrzeuge. Die Förderung bzw. Weiterleitung der Mittel durch den *Oberbergischen Kreis* ist nach Auffassung der *Gemeindeprüfungsanstalt NRW* zu bilanzieren.<sup>29</sup> Der Sachverhalt wird unter Sachkonto *199901 A-RAP ÖPNV* abgebildet. In nahezu gleicher Höhe gibt es einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der *Oberbergische Kreis* für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Kindergartenplätzen verantwortlich. Die Leistung wird durch die jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder abgedeckt. Die Personal- und Sachkosten einer Tageseinrichtung (konsumtive Zwecke) werden durch die Elternbeiträge, Zuschüsse des Landes, der Kommunen sowie Eigenanteile der Träger gedeckt. Diese Auszahlungen sind nicht mit einer direkten Gegenleistungsverpflichtung ausgestattet und sind demzufolge auch zukünftig in voller Höhe als

---

<sup>27</sup> vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO

<sup>28</sup> vgl. Handreichung, IM NRW, 3. Auflage, S. 693ff.; vgl. § 43 Abs. 2 GemHVO

<sup>29</sup> Grundvoraussetzung für eine Bilanzierung von geleisteten Zuwendungen als Rechnungsabgrenzungsposten ist das Vorliegen einer bilanzierungsfähigen Gegenleistungsverpflichtung. In der Literatur finden sich auch gegenläufige Ansichten. Danach muss angenommen werden, dass auf Basis der heutigen Zuwendungspraxis regelmäßig keine bilanzierungsfähigen Gegenleistungsverpflichtungen erworben werden. Die geleistete Zuwendung hat dann eher den Charakter einer Subvention.

Aufwand zu buchen. Der *Oberbergische Kreis* hat aber Investitionskostenzuschüsse für den Bau und die Einrichtung von Kindergärten an kommunale und freie Träger geleistet. Das Land NW erstattete ca. 50 Prozent der im Landesdurchschnitt entstehenden Kosten eines Kindergartenneubaus. Der Sachverhalt wird unter Sachkonto *199902 A-RAP KITA* abgebildet. Auf der Passivseite der Bilanz gibt es einen weiteren Rechnungsabgrenzungsposten, welcher die Landeszuschüsse abbildet.

### 1 Eigenkapital

Das **Eigenkapital** ist die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Rückstellungen, Verbindlichkeiten). Das Eigenkapital ist in die Positionen *Allgemeine Rücklage*, *Sonderrücklagen*, *Ausgleichsrücklage* und *Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag* zu gliedern. Im Übrigen ist das ausgewiesene Eigenkapital eine fiktive Größe, der (anders als in einem privaten Unternehmen) keine Einzahlungen in Form eines Stammkapitals gegenüberstehen. Die Höhe des Eigenkapitals ist entscheidend abhängig von den Wertfestsetzungen in der Eröffnungsbilanz. Ein tendenziell hoch bewertetes Anlagevermögen erhöht gleichzeitig das Eigenkapital, kann aber auch über hohe Abschreibungen den Haushaltsausgleich auf längere Sicht erschweren.

#### 1.1 Allgemeine Rücklage

Der Wert der **allgemeinen Rücklage** ergibt sich aus der Differenz der Aktivposten und der übrigen Passivposten einschließlich der Sonderrücklagen und hängt somit in der Höhe von der Bewertung der anderen Bilanzposten ab. Die Festlegung der allgemeinen Rücklage bildet den Abschluss der Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz. Die Eröffnungsbilanz "schließt" mit einem Wert von rd. 54,7 Mio. Euro. Das entspricht einer Eigenkapitalquote von rd. 18 Prozent. Zwei Drittel des gesamten Eigenkapitals (entspricht rd. 36,4 Mio. Euro) werden unter der Position *201100 Allgemeine Rücklage* ausgewiesen, ein Drittel (entspricht rd. 18,2 Mio. Euro) unter der Position *204100 Ausgleichsrücklage*.

#### 1.2 Sonderrücklage

Die **Sonderrücklage** darf nicht mit der kameralen Rücklage verwechselt werden. Die „alte“ kameralen Rücklage war eine tatsächlich vorhandene Geldgröße. Bei einer Entnahme floss Geld zur Finanzierung „in den Haushalt“ zurück. Im NKF sind zwei Arten von Sonderrücklagen bestimmt worden: die *Deckungsrücklage* und die *Zuwendungsrücklage*. Im NKF steht der Sonderrücklage (wie die gesamte Passivseite der Bilanz) das gesamte Anlagevermögen gegenüber. Will der Kreistag eine investive Finanzierung in Folgejahren aus *Gewinnen von Vorjahren* sichern, dann muss ein entsprechender Geldbetrag (Finanzanlagen) auf der Aktivseite der Bilanz dieser *Deckungsrücklage* (vgl. § 43 III GemHVO) gegenüberstehen. Die Übertragung dieser Ermächtigungen wird bilanztechnisch durch Bildung einer zweckgebundenen *Deckungsrücklage* und deren spätere Inanspruchnahme bzw. Auflösung abgewickelt. Diese Position ist erst mit dem ersten Jahresabschluss nach der Einführung von NKF relevant. Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber (in der Regel das Land NRW) ausgeschlossen wurde, sind in Höhe des noch nicht aktivierten Anteils der Vermögensgegenstände in einer *Zuwendungsrücklage* zu passivieren (vgl. § 43 IV GemHVO). Bei allen bekannten Zuweisungen und Investitionspauschalen (mit oder ohne Zweckbestimmung) ist bisher vom Land als Zuwendungsgeber keine ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen worden.

Für die Vergangenheit hat der Gesetzgeber keine Regelungen für diese Mittel im Hinblick auf die Behandlung im doppelten System getroffen. Das heißt, für die gewährten Zuwendungen *können* sowohl in der Eröffnungsbilanz als auch in den späteren jährlichen Schlussbilanzen die notwendigen Sonderrücklagen von der Gemeinde gebildet werden. Erst wenn vom Zuwendungsgeber, z.B. durch das GFG oder im Zuwendungsbescheid bestimmt wurde, dass eine ertragswirksame Auflösung der Zuwendungen nicht zulässig ist, muss nach § 43 Abs. 4 GemHVO bilanziert werden. Eine solche bilanzielle Behandlung der pauschalierten Zuwendungen ist derzeit nicht gegeben.

### 1.3 Ausgleichsrücklage

Die **Ausgleichsrücklage** ist ein bei der Eröffnungsbilanzierung von der Allgemeinen Rücklage buchungstechnisch abgetrennter Teil, der im Rahmen des Haushaltsausgleichs die Funktion eines *Puffers* für Schwankungen des Jahresergebnisses hat. Sie darf zum Ausgleich von Fehlbeträgen eingesetzt werden und maximal *ein Drittel des bei der Eröffnungsbilanz festgestellten Eigenkapitals* betragen. Da die Bemessungsgrundlage der Ausgleichsrücklage nur einmal bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorgenommen wird, ist die Festlegung außerordentlich wichtig. Gerade im Hinblick auf die Erfordernisse zur Ausstellung eines Haushaltssicherungskonzepts ist die Schaffung eines notwendigen „Spielraums“ wesentlich. Obwohl bei einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage - abweichend vom Grundsatz des Substanzerhalts - Eigenkapital in entsprechender Höhe vernichtet wird, haben der Kämmerer und die Verwaltungsführung entschieden, die Ausgleichsrücklage in maximal zulässiger Höhe in der Eröffnungsbilanz auszuweisen; um flexibel auf unterschiedliche Haushaltssituationen reagieren und bei Bedarf über eine Senkung des Kreisumlagehebesatzes die kreisangehörigen Städte/Gemeinden entlasten zu können.

Für die Kreise ist die Berechnungsgrundlage in § 56a KrO spezifiziert worden. Danach kann die Ausgleichsrücklage bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Kreisumlage und der allgemeinen Zuweisungen. Da der Betrag von einem Drittel der jährlichen Kreisumlage und der allgemeinen Zuweisungen den Betrag von einem Drittel des Eigenkapitals bei Weitem übersteigt, ist die maximal zulässige Höhe der Ausgleichsrücklage auf ein Drittel des Eigenkapitals begrenzt.

Die Ausgleichsrücklage, die als Teil des in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals zum Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann, bietet allerdings nur einen scheinbaren Finanzausgleich. Der Mangel dieser Ausgleichsrücklage besteht darin, dass ihr nicht ausreichend liquide Mittel gegenüber stehen bzw. sie nur sehr begrenzt tatsächlich verwertbares Vermögen repräsentiert. Weitere Ausführungen siehe auch unter Kapitel 1.1 Allgemeine Rücklage.

## 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Die Position **Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag** wird in der Eröffnungsbilanz mit Null Euro aktiviert. Von den Fehlbeträgen des Verwaltungshaushaltes aus Vorjahren kann sich der Oberbergische Kreis nur scheinbar befreien, denn die Verbindlichkeiten der Vergangenheit sind bereits mit der logischen Sekunde der Umstellung auf NKF über die Position der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten bilanziert. Der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag aus dem NKF-Haushaltsjahr ist eine „erwirtschaftete Größe“, die sich aus den Aufwendungen und Erträgen ergibt. Dieser wird mit dem Bilanzposten Eigenkapital verrechnet.

## 2 Sonderposten

Den **Sonderposten** kommt durch ihre ertragswirksame Auflösung eine erhebliche Bedeutung für die Ergebnisrechnung zu. Hierbei stellen sich in erster Linie Fragen ihrer Erfassung, Zuordnung, Bewertung und Auflösung. Als Sonderposten werden Zuwendungen und Beiträge passiviert, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen bewilligt bzw. gezahlt werden und von der Gemeinde nicht frei verwendet werden dürfen.<sup>30</sup> Der Sonderposten wird regelmäßig über die Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Gegenstandes erfolgswirksam aufgelöst. Auch die entstandenen Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen, die nach § 6 KAG in die nächste Gebührenkalkulation einzustellen sind, sind als Sonderposten „für den Gebührenaussgleich“ anzusetzen.<sup>31</sup> Es wird noch darauf hingewiesen, dass das Land NRW keine Zuwendungen gewährt, bei der eine ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist. Somit liegt bisher kein Anwendungsfall des § 43 IV GemHVO vor. Im Übrigen wird eine kleinteilige Zuordnung der erhaltenen Zuwendungen nicht vorgenommen. Vielmehr ist es unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit vertretbar, bei der Bildung von Sonderposten Schwerpunkte zu setzen. Die Position Sonderposten ist mindestens in die Posten: a) Sonderposten für Zuwendungen, b) Sonderposten für Beiträge, c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich und d) sonstige Sonderposten zu gliedern<sup>32</sup> (vgl. § 41 IV GemHVO). Insgesamt wurden verschiedenen Sonderposten in Höhe von insgesamt rd. 44,6 Mio. Euro gebildet.

### 2.1 Sonderposten für Zuwendungen

**Sonderposten für Zuwendungen** sind erhaltene Zuwendungen, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen vom Zuwendungsgeber bewilligt bzw. gezahlt werden und nicht frei verwendet werden dürfen. Die Zuwendungen werden hauptsächlich für die Anschaffung/Herstellung von Gegenständen des Anlagevermögens gewährt. Diese Sonderposten werden über die Restnutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Gegenstandes aufgelöst.<sup>33</sup>

---

<sup>30</sup> vgl. § 43 Abs. 5 GemHVO

<sup>31</sup> vgl. § 43 Abs. 6 GemHVO

<sup>32</sup> vgl. § 41 Abs. 4 GemHVO

<sup>33</sup> vgl. Handreichung, IM NRW, 3. Auflage, S. 698ff.

Der Straßenbau wird durch Landesmittel gefördert. Für die Ermittlung der Zuwendungen wurde eine Methode genutzt, indem alle vorliegenden Jahresrechnungen/Haushaltspläne des *Oberbergischen Kreises* nach Investitionen und Zuwendungen ausgewertet wurden. Die Landeszuschüsse wurden einzelnen Straßenabschnitten zugeordnet. Für jede Baumaßnahme wurde ein individueller Quotient (= Prozentsatz des Förderanteils) aus Einnahmen und der Ausgaben im Straßenprogramm berechnet. Diese prozentuale Verhältniszahl wurde dann mit dem vorsichtig geschätzten Zeitwert des jeweiligen Straßenabschnitts multipliziert. Die Sonderposten (gesamt rd. 29,7 Mio. Euro) werden gemeinsam mit dem jeweiligen Wert des Anlagevermögens (Kreisstraßenabschnitt) ins SAP-System eingespielt und über die Restnutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. In dieser Form wurden rd. 140 „historische Zuwendungsquoten“ ermittelt und anschließend Sonderposten gebildet.

Im Schulbau sind Vorgänge (z. B. Helen-Keller Schule) bekannt, bei denen sich das Land an Erweiterungsbauten mit Zuweisungen aus Schulbauförderungsmitteln beteiligt hat. Wie oben bereits beschrieben wurden auch hier historische Zuwendungsquoten ermittelt. Der Sonderposten ergibt sich aus der Multiplikation von Zuwendungsquote und aktuellem Zeitwert. Der Sonderposten wird analog zur Gebäudeabschreibung über die gleiche Laufzeit ertragswirksam aufgelöst. Mit Landeszuschüssen wurde auch der Bau der kreiseigenen Rettungswachen (anteilig) gefördert, die Vorgehensweise wurde bereits im Kapitel *Bauten auf fremden Grund und Boden* beschrieben.

Das Land zahlt neben den Einzelförderungen auch pauschale Zuweisungen für Investitionen. Diese sind insbesondere die Investitionspauschale und die Schulpauschale. Die Schulpauschale wurde sowohl in der Kameralistik als auch mit Einführung des neuen Rechnungswesens dem konsumtiven Bereich zugeordnet. Eine Zuordnung der Investitionspauschale zu kleinteiligen Vermögensgegenständen ist nicht sinnvoll, eine detaillierte Aufteilung der erhaltenen Zuwendungen wäre unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit nicht angemessen. Sinnvollerweise erfolgte hier analog zu der vorangegangenen Vorgehensweise eine Zuordnung zum Straßenvermögen oder zu Gebäuden. Investitionspauschalen aus den 90-igern wurden zum Beispiel einem „Sonderposten Bau/Sanierung Kreishochhaus“ zugeordnet. Zahlungen der Investitionspauschale in den Jahren zwischen 2004 bis 2008 wurden beispielsweise den Neubaumaßnahmen an den Berufskollegs zugeordnet. Die Sonderposten Gebäude (gesamt rd. 11,8 Mio. Euro) werden gemeinsam mit dem jeweiligen Gebäudewerten ins SAP-System eingespielt und über die Restnutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Nennenswert ist noch die Bildung eines Sonderpostens von ca. 113 Tsd. Euro aus dem Bereich Katastrophenschutz im Rahmen der Anschaffung des sog. Abrollbehälters. Daneben wurde eine Anzahl weiterer Vermögensgegenstände in diesem Bereich über Landesmittel gefördert, insbesondere über die sog. Feuerschutzpauschale und die Kreispauschale für überörtliche und landesweite Hilfsmaßnahmen bei Großschadensereignissen. Daher wurden weitere Sonderposten für den Bereich Feuerschutz bzw. Katastrophenschutz in Höhe von rd. 181 Tsd. Euro passiviert. Schlüsselzuweisungen nach dem GFG werden dagegen unmittelbar ergebniswirksam vereinnahmt. Ein Ansatz als Sonderposten für frühere Zahlungen ist nicht zulässig. Die Landeszuwendungen im Zusammenhang mit der Einstellung von Abgrenzungsposten für den Bereich ÖPNV (Beschaffung von Linienomnibus-

sen) und den Neubau von Kindertagesstätten, vgl. Kapitel A-RAP, sind nach Ansicht der *Gemeindeprüfungsanstalt NRW* unter der Bilanzposition passive Abgrenzungsposten zu erfassen.

## 2.2 Sonderposten für Beiträge

**Sonderposten für Beiträge** sind beim Oberbergischen Kreis nicht vorhanden. Beiträge gehören lt. Kameralistik zu den Einnahmen des Vermögenshaushaltes (Gruppe 35). Die Einnahmen dienen beispielsweise der Mitfinanzierung des Straßenbaus, Erschließungsbeiträge oder Beiträge nach § 8 KAG.<sup>34</sup>

## 2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

**Sonderposten für den Gebührenaussgleich** sind nach § 43 VI GemHVO für Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen, die am Ende des Kalkulationszeitraumes in den folgenden drei Jahren nach § 6 KAG ausgeglichen werden müssen, einzustellen. Echte Kostenüberdeckungen müssen in der Bilanz ausgewiesen werden, da diese den Charakter von Verbindlichkeiten gegenüber dem Gebührenzahler haben. Kostenunterdeckungen dürfen dagegen nicht in der Bilanz angesetzt werden. Für den *Oberbergischen Kreis* ist der Rettungsdienst als kostenrechnende Einrichtung von Bedeutung. Für die Kostenüberdeckung Rettungsdienst wird ein Sonderposten von ca. 2,3 Mio. Euro unter Sachkonto 233400 *Sonderposten für Gebührenaussgleich Rettungsdienst* bilanziert.

## 2.4 Sonstige Sonderposten

**Sonstige Sonderposten** sind für Vermögensgegenstände zu bilden, soweit hier Zuweisungen geflossen sind. Unter diesem Bilanzposten werden alle sonstigen dem *Oberbergischen Kreis* von Dritten gewährte Leistungen erfasst, bei denen die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen. Dazu sind z.B. Schenkungen in Form von Geld- oder Sachleistungen und rechtlich unselbstständige Stiftungen zu zählen. Hier werden diverse Sonderposten von insgesamt rd. 493 Tsd. Euro bilanziert, u. a. im Zusammenhang mit der Kunstsammlung des *Oberbergischen Kreises* (rd. 287 Tsd. Euro) sowie ein Sonderposten in Höhe (rd. 176 Tsd. Euro) für Schenkungen aus dem Bereich historische Kunstsammlung Schloss Homburg, vgl. dazu auch die Ausführungen im Textteil *Kunstgegenstände*. Daneben wurde ein Sonderposten von 29,5 Tsd. Euro für ein sog. Kleinspielfeld (am Berufskolleg Dieringhausen) passiviert, welches von Dritten mitfinanziert worden ist.

---

<sup>34</sup> vgl. Handreichung, IM NRW, 3. Auflage, S. 703

### 3 Rückstellungen

Nach § 88 GO sind für dem Grunde oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder laufenden Verfahren oder für bestimmte Aufwendungen **Rückstellungen** in angemessener Höhe zu bilden. Rückstellungen stellen kein Eigenkapital dar, sie sind vielmehr dem in der kommunalen Bilanz abzubildenden Fremdkapital zuzuordnen und stellen eine Ergänzung der Verbindlichkeiten der Gemeinde dar. Unter welchen Voraussetzungen im Einzelnen Rückstellungen zu bilden sind, regelt § 36 GemHVO. Folgende Kriterien gelten grundsätzlich für die Bildung von Rückstellungen beim *Oberbergischen Kreis*: Die Verpflichtungen müssen dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sein. Es muss eine Verbindlichkeit bestehen oder wahrscheinlich künftig entstehen. Die zukünftige Inanspruchnahme wird voraussichtlich tatsächlich erfolgen. Die wirtschaftliche Ursache der Verbindlichkeit muss vor dem Abschlussstichtag liegen. Der zu leistende Betrag ist nicht geringfügig.

Rückstellungen sind nur zu bilden, sofern der voraussichtlich zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Vor einem Verzicht auf die Bildung dieser Rückstellungen ist eine Geringfügigkeitsgrenze unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eigenverantwortlich festzulegen.<sup>35</sup> Die Geringfügigkeitsgrenze für den *Oberbergischen Kreis* liegt in Anlehnung an die Haushaltssatzung (vgl. Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen) bei 50.000 Euro.

Nach der derzeitigen Rechtslage dürfen Rückstellungen mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen nicht abgezinst werden.<sup>36</sup> Bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen wurde der Berechnung ein Rechnungszins von fünf Prozent zu Grund gelegt. Die übrigen Rückstellungen (z. B. längerfristige Umweltschutzmaßnahmen) wurden nicht abgezinst. Rückstellungen werden, wie Schulden allgemein, zu ihrem (voraussichtlichem) Erfüllungsbetrag angesetzt. Hier wird vom *Oberbergischen Kreis* insbesondere der Grundsatz der Vorsicht berücksichtigt, aber nicht überbetont. Gleichzeitig wird jede Information einbezogen, die für die Rückstellungsbewertung geeignet erscheint. Anhand der vorliegenden (unsicheren) Datenstruktur wird im Einzelfall ein Wert ermittelt, der der künftigen (voraussichtlichen) Verpflichtung entspricht. Am Ende des Abschnitts wurde ein Rückstellungsspiegel eingefügt. Der Gesamtbetrag der Rückstellungen beläuft sich auf rd. 126 Mio. Euro.

#### 3.1 Pensionsrückstellungen

Nach § 36 I GemHVO sind Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften anzusetzen. Zu den **Pensionsrückstellungen** gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Neben den Rückstellungen für Versorgungsanwartschaften sind somit auch Rückstellungen für Ansprüche auf Beihilfen gem. § 88 Landesbeamtengesetz zu bilden.<sup>37</sup> Die Pensionsrückstellungen dienen also dazu, die Anwartschaften der Beamtinnen und Beamten auf eine zukünftige Versorgung,

---

<sup>35</sup> vgl. Handreichung, IM NRW, 4. Auflage, S. 1375

<sup>36</sup> vgl. Handreichung, IM NRW, 4. Auflage, S. 1349

<sup>37</sup> vgl. Handreichung, IM NRW, 3. Auflage, S. 819

deren Höhe und genauer Fälligkeitszeitpunkt am Ende des laufenden Haushaltsjahres (Bilanzstichtag) noch ungewiss sind, als noch nicht erfüllte Verbindlichkeit des *Oberbergischen Kreises* anzusetzen. Aus dem derzeitigen Versorgungsrecht besteht gegenüber Angestellten und Arbeitern keine Verpflichtung zur Rückstellungsbildung. Die Zuführung (Aufwand) zu den Pensions- und Beihilferückstellungen ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zum jeweiligen Stichtag.

Mit der Bewertung der Pensionsrückstellungen nach dem versicherungsmathematischen Teilwertverfahren ist die *Rheinische Versorgungskasse* (RVK) in Köln beauftragt. Das IM NRW hat dazu per Runderlass Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen vorgelegt.<sup>38</sup> Die RVK hat die Maßgaben des IM NRW bei der Berechnung berücksichtigt. So wurde bei der Berechnung mit der Software der Heubeck AG ein Rechnungszins von fünf Prozent angesetzt. Als biometrische Rechnungsgrundlage dienten die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck. Unter dem Sachkonto 251100 *Pensionsrückstellungen für Beschäftigte* (gemeint sind hier die Beamten) wurde ein Rückstellungsbetrag von 53,2 Mio. Euro und unter dem Sachkonto 252100 *Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger* wurde ein Rückstellungsbetrag von rd. 39,5 Mio. Euro bilanziert. Unter dem Sachkonto 254100 *Rückstellungen für Beihilfen* ist ein Betrag von rd. 26,5 Mio. Euro bilanziert, davon entfallen rd. 15,3 Mio. Euro auf die "aktiven" Beamten und rd. 11,2 Mio. Euro auf die Versorgungsempfänger. In Summe werden damit unter der Position Pensionsrückstellungen rd. 119,2 Mio. Euro ausgewiesen. Diese Werte beeinflussen damit maßgeblich die Bilanz und damit auch das Eigenkapital.

Die Umwelt- und Versorgungsverwaltung wurde ab Januar 2008 weitgehend kommunalisiert und das Personal übergeleitet. Daher sind insgesamt rd. 2,3 Mio. Euro an Pensions- und Beihilferückstellungen in den o. g. Konten in der Bilanz an Verpflichtung enthalten. Eine entsprechende Erstattungsanforderung gegen das Land wurde gleichfalls aktiviert. Mit Stand 31.12.2010 wird die Pensionsrückstellung auf rd. 123,9 Mio. Euro steigen. Auch in den nächsten Jahren ist mit einer Steigerung von rd. drei Prozent auszugehen. Die Ausgleichsansprüche nach § 107 BeamtVG, welche sich ergeben, wenn ein Beamter während seiner aktiven Dienstzeit den Dienstherren wechselt, sind dagegen unter den *Sonstigen Rückstellungen* zu bilanzieren.

### 3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen anzusetzen. Das gilt entsprechend für die Sanierung von Altlasten (§ 36 II GemHVO).<sup>39</sup> **Rückstellungen für Deponien und Altlasten** sind für den *Oberbergischen Kreis* grundsätzlich nicht relevant, solange nicht besondere Kenntnisse nahe legen, vorhandene Altlasten sanieren zu müssen. Für zwei Maßnahmen werden Rückstellungen von insgesamt 190 Tsd. Euro gebildet.

---

<sup>38</sup> vgl. Handreichung, IM NRW, 3. Auflage, S. 859

<sup>39</sup> vgl. Handreichung, IM NRW, 3. Auflage, S. 819

Bei den beiden Rückstellungen handelt es sich um Sanierungsverpflichtungen, die aufgrund von verunreinigtem Grundwasser notwendig werden. Für die Sanierung auf dem Areal der *Fa. Textor* wurde eine Kostenermittlung durch das Umweltamt durchgeführt. Es werden Gesamtkosten in Höhe von ca. 450.000 Euro kalkuliert. Dieser Sanierungsfall ist mit dem Fall auf dem Gelände der *Fa. Aqua control* vergleichbar. Hier geht man daher von Kosten in Höhe von ca. 500.000 Euro aus. Bei einer Beteiligung des Landes in Höhe von 80 % der Gesamtkosten verbleiben an Rückstellungen für den Oberbergischen Kreis im Einzelnen 100.000 Euro für das Grundstück der *Fa. Aqua control* und 90.000 Euro für das der *Fa. Textor*. Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch das Umweltamt überwacht. Die voraussichtlichen Kosten werden über das Bilanzsachkonto *261100 Rückstellungen für Deponien und Altlasten* dargestellt.

### 3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Unterlassene Instandhaltungen von Sachanlagen sind nach § 36 III GemHVO als **Instandhaltungsrückstellungen** zu bilanzieren, wenn deren Nachholung in einem überschaubaren Zeitraum (drei Jahre) hinreichend konkret beabsichtigt ist und wenn die vorgesehene Maßnahme am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert wird. Instandhaltung liegt vor, wenn beispielsweise ein Gebäude in seinem Wesen nicht verändert oder erheblich verbessert wird, Instandhaltungen sind alle Maßnahmen, die dem Verfall des Anlageguts entgegenwirken (neuer Außenanstrich, Auswechseln der Bausubstanz, wie Fenster oder Dachpfannen). Auch hier gilt der Gesichtspunkt der Wesentlichkeit, d. h. für kleinere Schönheitsreparaturen wird keine Rückstellung gebildet. Bei Aufstellen der Eröffnungsbilanz ist der Instandhaltungsstau durch das Festsetzen entsprechend niedriger Wertansätze des Anlagevermögens (Aktiva) oder alternativ über das Bilden angemessener Rückstellungen zu dokumentieren.<sup>40</sup> Es wurden keine Instandhaltungsrückstellungen gebildet, dagegen wurden Baumängel/-schäden entsprechend als Wertminderung bei der Gebäudebewertung berücksichtigt.

### 3.4 Sonstige Rückstellungen

Unter der Position **sonstige Rückstellung** werden die Rückstellungen für andere ungewisse Verbindlichkeiten, z.B. Rückstellungen für Altersteilzeit, für nicht beanspruchten Urlaub, für Arbeitszeitguthaben, für Verpflichtungen gegenüber anderen Dienstherren, aber auch Rückstellungen aus Lieferungen und Leistungen sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften ausgewiesen.<sup>41</sup>

Im Zusammenhang mit der Bewertung der Pensionsrückstellungen hat die *Rheinische Versorgungskasse* auch die Erstattungsverpflichtungen nach § 107 BeamtVG berechnet. Die Ausgleichsansprüche nach § 107 BeamtVG, welche sich ergeben, wenn ein Beamter während seiner aktiven Dienstzeit den

---

<sup>40</sup> vgl. Handreichung, IM NRW, 3. Auflage, S. 819f.

<sup>41</sup> vgl. Handreichung, IM NRW, 3. Auflage, S. 598ff.

Dienstherren wechselt, werden unter dem Sachkonto *289101 Erstattungsverpflichtung nach § 107 b (PensionsRst)* in Höhe von rd. 1,8 Mio. Euro ausgewiesen.

Aufgrund der Abstufung der Kreisstraße K34 in Wiehl zur Gemeindestraße wurde eine weitere Rückstellung in Höhe von ca. 1,6 Mio. Euro unter Sachkonto *289102 Abstufung Kreisstraße* gebildet. Die Rückstellungshöhe ergibt sich aus dem Anlagenvermögen Grund und Boden sowie dem Straßenkörperaufbau, welche im direkten Zusammenhang mit dieser Kreisstraße stehen. Beim Straßenkörper wurde noch die hälftige Abschreibung für das Jahr 2009 rückstellungsmindernd berücksichtigt. Auch in Zukunft können Abstufungen zu erheblichen Verlusten aus Abgängen im Anlagevermögen führen.

Im Zuge der Einführung der differenzierten Abwassergebühr war zudem eine Rückstellung über 340 Tsd. Euro zu bilden, welche unter Sachkonto *289104 Rückstellung Diff. Abwassergebühr* ausgewiesen wird. Die Höhe der Rückstellungen wurde von der Tiefbauabteilung anhand von Erfahrungswerten hochgerechnet.

Des Weiteren wurde für die Liquidation der ehemaligen Tierkörperbeseitigungsanstalt in Bergisch Born (Remscheid) unter dem Sachkonto *289108 Rückstellung TBA Bergisch Born* eine Rückstellung in Höhe von 75 Tsd. Euro gebildet. Die ehemaligen Aufgabenträger haben die Stadt Remscheid im Sommer 2008 aufgefordert, einen Entsorgungsplan für die ehemalige Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entwickeln. Da keine weiteren Alternativlösungen ersichtlich sind, ist davon auszugehen, dass die Aufgabenträger den Abriss der Anlage beschließen werden. Die Gesamtkosten hierfür wurden von der Stadt Remscheid beziffert, diese sind anteilig von den Aufgabenträgern zu finanzieren.

Unter der Position sonstige Rückstellung sind auch Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden zu bilden. Der Jahresurlaubsanspruch der Beschäftigten stellt Aufwand der laufenden Periode dar. Soweit dieser erst im Folgejahr in Anspruch genommen wird, sind dafür Rückstellungen zu bilden. Das gleiche gilt, wenn der Ausgleich geleisteter Überstunden erst in der folgenden Periode erfolgt. Die Rückstellungen belaufen sich insgesamt auf rd. 1,1 Mio. Euro, davon entfallen rd. 920 Tsd. Euro auf *Sonstige Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub* (vgl. Sachkonto 281100) sowie rd. 230 Tsd. Euro auf *Sonstige Rückstellungen für geleistete Überstunden* (vgl. Sachkonto 282100).

Für die Bildung und Berechnung von Altersteilzeitrückstellungen wurde ein Betrag von rd. 1,7 Mio. Euro ermittelt, welcher unter Sachkonto *285100 Rückstellung Inanspruchnahme Altersteilzeit* ausgewiesen wird. Bei der Altersteilzeit besteht das Arbeitsverhältnis formal weiter. Für die Beurteilung und Zuordnung einer Zusage ist der Inhalt der jeweils getroffenen schriftlichen Vereinbarung maßgebend. Alle Beschäftigten und Beamten aus dem Personenkreis haben sich ohne Ausnahme für das sog. Blockmodell entschieden. Dabei erwirbt die altersteilzeitberechtigte Person während der Beschäftigungsphase (bei halbem Nettoeinkommen) monatlich einen Anspruch für einen Monat Freistellung. In der Freistellungsphase werden die individuellen Rückstellungsbeträge

kontinuierlich abgebaut. Eine Abzinsung ist bei Altersteilzeitrückstellungen nicht zulässig.<sup>42</sup> Ansonsten ist eine Abzinsung der Rückstellungen mit einem Zinssatz von rd. 5,5 Prozent nicht unüblich.<sup>43</sup> Erstattungsleistungen nach § 4 Altersteilzeitgesetz (AltTZG) sind für den Zeitraum bis Ende 2008 nicht zu berücksichtigen bzw. liegen zum Bilanzstichtag nicht vor. Der Erstattungsanspruch nach § 4 Abs. 1 AltTZG besteht bei Wiederbesetzung des durch die Altersteilzeitvereinbarung freigewordenen Arbeitsplatzes.<sup>44</sup> Bei der Bewertung der Rückstellung sind Erstattungsansprüche gegenzurechnen.

Nach § 36 V GemHVO sind in den Fällen drohender Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren die notwendigen Rückstellungen zu bilden. Damit der *Oberbergische Kreis* nicht verpflichtet ist, für jeden möglichen Verlust eine Rückstellungsbildung vorzunehmen, ist als Abgrenzung bestimmt worden, dass Rückstellungen nur zu bilden sind, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird. Solche Fälle sind zum Stichtag nicht bekannt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Rückstellungen zum Bilanzstichtag aufgelistet. Zukünftig wird dem Anhang ein *Rückstellungsspiegel* mit den Veränderungen (Zugänge/Abgänge) beigelegt.

<u>Art der Rückstellung</u>	<u>Betrag in Euro</u>
Pensionsrückstellungen für Beschäftigte / Beamte	53.196.329
Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	39.548.336
Rückstellungen für Beihilfe	26.462.513
Erstattungspflicht nach § 107 b (PensionsRSt)	1.764.813
Rückstellung Altersteilzeit	1.658.238
Abstufung Kreisstraße	1.602.365
Sonstige Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	919.721
Rückstellung Differenzierte Abwassergebühr	340.000
Sonstige Rückstellungen für geleistete Überstunden	228.240
Rückstellungen Deponien und Altlasten	190.000
Rückstellung TBA Bergisch Born	75.000
<b>Summe aller Rückstellungen</b>	<b>125.985.555</b>

#### **4 Verbindlichkeiten**

**Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Im Unterschied zu den Rückstellungen steht bei Verbindlichkeiten die Höhe der Belastung eindeutig fest.

Der Verbindlichkeitspiegel löst die kamerale Übersicht über die Schulden ab. Er weist den Stand und die Entwicklung der Verbindlichkeiten im Haushaltsjahr detaillierter nach. Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten: Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (von verbundenen Unternehmen, von Beteiligungen, von Sondervermögen, vom öffentlichen Bereich, vom privaten Kreditmarkt), Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung, Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen

<sup>42</sup> vgl. Handreichung, IM NRW, 4. Auflage, S. 1349

<sup>43</sup> vgl. § 6 Abs. 1 und § 52 Abs. 16 EStG

<sup>44</sup> vgl. § 3 Abs. 1 u. Abs. 3 AltTZG

wirtschaftlich gleichkommen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und Sonstige Verbindlichkeiten.<sup>45</sup>

#### 4.1 Anleihen

**Anleihen** werden auch als Schuldverschreibungen, Obligationen, Rentenpapiere oder Bonds bezeichnet. Es sind festverzinsliche Wertpapiere, die ein Kreditverhältnis verbriefen.<sup>46</sup> Der Oberbergische Kreis besitzt keine Verbindlichkeiten in Form von Anleihen.

#### 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

**Kreditverbindlichkeiten** werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert. Aufgrund der generellen großen Bedeutung von Kreditmitteln im öffentlichen Bereich werden die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen weiter nach Kreditoren unterschieden. Grundlage für die Bilanzierung ist die Übersicht über die Schulden (Einzelaufstellung, Anlage zur Jahresrechnung 2008).

##### 4.2.1 ... von verbunden Unternehmen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen werden mit einem Null-Ansatz passiviert.

##### 4.2.2 ... von Beteiligungen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Beteiligungen werden mit einem Null-Ansatz passiviert.

##### 4.2.3 ... von Sondervermögen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen werden mit einem Null-Ansatz passiviert.

##### 4.2.4 ... vom öffentlichen Bereich

Die **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** von insgesamt rd. 45,6 Mio. Euro stammen aus den investiven Ausgaben, die in erster Linie im Zusammenhang mit der Finanzierung der kreiseigenen Immobilien (kameraler Vermögenshaushalt) geleistet wurden.<sup>47</sup> Der *Oberbergischer Kreis* ist mit drei Darlehen vom öffentlichen Bereich, Darlehen des Landes, verschuldet. Die jeweiligen Restbestände von insgesamt rd. 1,6 Mio. Euro (vgl. Sachkonto 321200) sind der Übersicht über die Schulden zu entnehmen. Die übrigen Kredite von rd. 44,0 Mio. Euro wurden über die *Kreissparkasse Köln* aufgenommen und werden unter Sachkonto 321500 ausgewiesen. Die Entwicklung der

---

<sup>45</sup> vgl. § 47 Abs. 1 GemHVO

<sup>46</sup> vgl. Handreichung, IM NRW, 3. Auflage, S. 679f.

<sup>47</sup> vgl. Rechenschaftsbericht 2008, Oberbergischer Kreis, S. 80

Verbindlichkeiten richtet sich nach den Konditionen, der Restlaufzeiten im Einzelnen und den Tilgungen. Die langfristigen Kredite sind systematisch erfasst. Die Anfangsbestände zum Bilanzstichtag aller Kredite wurden ins SAP-System übertragen. Die Höhe zum Bilanzstichtag stimmt mit der kameralen Schuldenübersicht zum Jahresende 2008 überein.

Nach dem Krediterlass des Innenministeriums können die Gemeinden Zinsderivate zur Zinssicherung und zur Optimierung ihrer Zinslasten nutzen. Das Zinssicherungsgeschäft muss jedoch mit einem Grundgeschäft/Kreditvertrag verbunden sein (Konnexität). Hieraus abgeleitet ergibt sich aus bilanzrechtlicher Sicht eine Abweichung vom Grundsatz der Einzelbewertung, da Kreditvertrag und SWAP-Vertrag als Bewertungseinheit betrachtet werden. Der *Oberbergische Kreis* verfügt über elf Derivatgeschäfte / Zinssicherungsswaps, die wie folgt aufgebaut sind:

- Eine SWAP-Vereinbarung (Zinstauschgeschäft) ist immer mit einem Investitionskredit (Grundgeschäft) verbunden (= Konnexität, keine isolierte Aufnahme von Derivaten),
- Darlehensvertrag und SWAP-Vertrag sind in gleicher Höhe und in gleicher Währung vereinbart (kein Wechselkursrisiko)
- Der Zinstausch erfolgt über den gleichen Zeitraum und zu gleichen Terminen
- Der Zinstausch erfolgt ausschließlich variabel gegen fest (Spekulationsverbot)
- Grundvertrag und SWAP-Vertrag werden in einer Akte geführt
- Eine vorzeitige Auflösung der Bewertungseinheit ist nicht vorgesehen
- Neben dem vereinbarten Festzins mit Marge sieht die Vereinbarung keine weitere Zahlungsverpflichtung des OBK vor.

Der jeweilige Darlehensvertrag und die zugehörige SWAP-Vereinbarung bilden in allen Fällen eine Bewertungseinheit und weichen vom Grundsatz der Einzelbewertung nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO ab. Aus den Derivaten ergeben sich für den *Oberbergischen Kreis* außer dem vereinbarten Festzins mit Marge keine weiteren Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Risiken, z.B. aus Zinsänderungen oder Währungsschwankungen. Daher erfolgt auch keine Bilanzierung von „Drohverlustrückstellungen aus Derivaten“.

#### **4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung**

Die zweite große Position in diesem Zusammenhang stellt die **Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung** in Höhe von 29,0 Mio. Euro dar, davon 6,0 Mio. Euro für einen Kassenkredit und 23,0 Mio. Euro Tagesgeld. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung (bisher bekannt unter dem Begriff „Kassenkredite“) bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Höhe der Liquiditätskredite wurde am 02.01.2009 von der Kasse ermittelt und zum Bilanzstichtag eingebucht. Der Betrag muss durch Kontoauszüge bestätigt werden.

Das Haushaltsjahr 2006 wies im Rechnungsergebnis einen Fehlbetrag von rd. 30,7 Mio. Euro aus, bedingt insbesondere durch die Umsetzung der SGB II / Hartz IV-Reform. In den Folgejahren konnte der Fehlbetrag bis zum Bilanzstichtag auf rd. 16 Mio. Euro gesenkt werden. Der verbleibende

Altfehlbetrag (früher Abwicklung über kurzfristige Kassenkredite oder Tagesgelder) ist als *kurzfristige Verbindlichkeiten* in die Eröffnungsbilanz übernommen worden. Diese Altfehlbetragsforderung gegenüber den kreisangehörigen Kommunen sollte ursprünglich durch vier Raten im Zeitraum von 2009 bis 2012 beglichen werden. Durch die Einstellung der Verbindlichkeit (= Kassenkredite) verringert sich das Eigenkapital erheblich, eine entsprechende Forderung gegenüber den Kommunen wurde nicht eingestellt. Der Kreistag hat bislang auf die Erhebung der Altfehlbetragsforderung verzichtet.

#### 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Nach der Gemeindehaushaltsverordnung sollen im Zusammenhang mit dem Verbindlichkeitspiegel alle Sachverhalte genannt werden, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten.<sup>48</sup> Unter anderem soll auch dargestellt werden, wie hoch die Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in den folgenden Jahren sein werden. **Kreditähnliche Rechtsgeschäfte** sind Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen. So kann sich eine Kommune langfristig verpflichten, ein Gebäude für einige Jahre anzumieten und nach Ablauf der Leasingdauer gegen Zahlung einer Restsumme in ihr Eigentum zu übernehmen (insbesondere Immobilien-Leasing).<sup>49</sup>

Auch die Zahlungsverpflichtungen, aus denen der Kommune wegen der gegenwärtigen Entgegennahme von Leistungen in späteren Jahren einmalige oder regelmäßige Ausgaben in erheblichem Maß entstehen können, zählen zu diesen kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Beispiele sind Bausparverträge, die Übernahme von Bürgschaften, Erwerb von Grundstücken gegen Zahlung einer laufenden Rente, der Erwerb eines mit Grundpfandrechten belasteten Grundstücks oder die Annahme eines Erbbaurechts. Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, bedürfen die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte der Beschlussfassung durch den Kreistag und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.<sup>50</sup>

Der *Oberbergische Kreis* hat keine Zinsswap- und Optionsgeschäfte getätigt, die hier oder unter der Position Drohverlustrückstellungen zu bilanzieren gewesen wäre. Für den *Oberbergischen Kreis* sind allenfalls Bürgschaften und Leasingverträge von Bedeutung. Bei den derzeitigen Bürgschaften des Kreises handelt es sich um latente Verpflichtungen, die nicht realisiert sind und daher nicht in der Bilanz erscheinen.<sup>51</sup> Diese Haftungsverhältnisse können in der Zukunft Verpflichtungen auslösen. Für die Beurteilung der Lage der Körperschaft ist es aber ausreichend, wenn diese Bürgschaften im Anhang genannt werden. Die Übernahme von Bürgschaften wird in nachfolgender Übersicht dargestellt.

---

<sup>48</sup> vgl. § 44 Abs. 1 GemHVO

<sup>49</sup> vgl. Handreichung, IM NRW, 3. Auflage, S. 681

<sup>50</sup> vgl. Kommentar, GPA NRW, 2010, § 86 GO, S. 4f.

<sup>51</sup> vgl. auch Haushaltsplan 2008, Oberbergischer Kreis, S. 651

Bürgschaft gewährt für	Betrag	Bank	Art
<i>Elterninitiative "Kleine Freunde" e.v. Hemmerholzer Weg 18, Morsbach</i>	51.129 €	KSK Köln	Ausfallbürgschaft
<i>Neubau des Kindergartens Engelskirchen-Schnellbach</i>	Der OBK übernimmt als zuständiger örtlicher Träger der öffentl. Jugendhilfe für die Mietzahlungen aus dem Mietvertrag zw. der Bauunternehmung und der Johanniter Unfallhilfe e.V. die Bürgschaft. (siehe KT-Beschluss v. 18.03.2004)		
<i>Neubau des Kindergartens Engelskirchen-Osberghausen</i>	Der OBK übernimmt als zuständiger örtlicher Träger der öffentl. Jugendhilfe für die Mietzahlungen aus dem Mietvertrag zw. der Bauunternehmung und der Johanniter gGmbH die Bürgschaft. (siehe KT-Beschluss v. 22.09.2005)		
<i>Übernahme einer Ausfallbürgschaft Kreiskrankenhaus Waldbröl</i>	Der OBK übernimmt als Gesellschafter des <i>Klinkums Oberbergs</i> entsprechend seinem Gesellschafteranteil gem. § 18 des Gesellschaftsvertrages in Höhe v. 95,7 % eine Ausfallbürgschaft für den von der Kreissparkasse Köln zur Verfügung gestellten Darlehensrahmen. Die Bürgschaft gilt zeitlich begrenzt für die Dauer bis zum 30.06.2025 (siehe KT-Beschluss v. 25.09.2008).		
<i>Gemeinnützige Gesellschaft "Das Bergische gGmbH" Eichenhofstr. 31, 51789 Lindlar</i>	Der Rheinisch-Bergische Kreis, der Oberbergische Kreis und der Zweckverband Naturpark Bergisches Land übernehmen eine modifizierte Ausfallbürgschaft in Höhe von maximal 1.744.404 Euro für die durch das Land NRW gewährten Fördermittel. (Projekt Wege durch die Zeit)		

Bei der Bilanzierung von Leasinggegenständen ist danach zu unterscheiden, wer das wirtschaftliche Eigentum an dem Vermögensgegenstand innehat. Ausschließlich der wirtschaftliche Eigentümer nimmt eine Bilanzierung vor. Finanzierungsleasingverträge in Form von Immobilien-Leasing oder Cross-Border-Leasing sind beim *Oberbergischen Kreis* nicht vorhanden. Im Bereich der Finanzierung der Noteinsatz- bzw. Rettungsfahrzeuge gibt es wenige Ausnahmen von sog. Spezialleasing bzw. Mietkaufverträgen. Beim Spezialleasing wird der Gegenstand dem Leasingnehmer (also dem *Oberbergischen Kreis*) zugeordnet. Zum Stichtag existieren für vier Fahrzeuge aus dem Bereich Rettungsdienst Verträge, deren Verpflichtungen unter dieser Bilanzposition bilanziert werden. Die Restlaufzeiten (der Verträge) bewegen sich im Rahmen von fünf bis 38 Monaten, d. h. der letzte Vertrag läuft in 2012 aus. Der Abschluss weiterer kreditähnlicher Rechtsgeschäfte ist nicht beabsichtigt, derzeit wird die direkte Kauflösung bevorzugt. Die aus dem Leasingvertrag resultierenden Verpflichtungen in Höhe von rd. 135 Tsd. Euro werden unter der Bilanzposition *Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (Sachkonto 345100)* in Höhe des Tilgungsanteils passiviert.

Sonstige kreditähnliche Rechtsgeschäfte, die eine langdauernde Belastung des kommunalen Haushalts bedeuten und die Leistungsfähigkeit berühren würden, liegen nicht vor. Der letzte Fall des Erwerbs eines Grundstückes gegen Zahlung einer laufenden Rente wurde im Haushaltsjahr 2002 abgeschlossen. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Verwaltungsgeschäften gehören, sind keine kreditähnlichen Rechtsgeschäfte im Sinne der Gemeindeordnung und bedürfen grundsätzlich keiner Darstellung. Der Sachverhalt wird dennoch im Folgenden kurz erläutert. Typische "Leasinggeschäfte" (häufig handelt

es sich um Mietgeschäfte im engeren Sinne) der laufenden Verwaltung betreffen das ADV-Equipment, Personenkraftwagen, Fahrzeuge des Rettungsdienstes, Multifunktionskopierer, einzelne Geräte der Hausdruckerei oder Systeme zur Überwachung des fließenden Verkehrs. Für das Jahre 2009 werden Kosten (d.h. kumulierte Monatsmietbeträge bzw. Leasingraten) in Höhe von rd. 950 Tsd. Euro erwartet. Der sog. Krediterlass<sup>52</sup> definiert Leasing als die langfristige Anmietung von Vermögensgegenständen, wenn ein späterer Eigentumsübergang vertraglich ermöglicht wird. Der überwiegende Teil der zuvor genannten Beispiele hat aber häufig nur eine Vertragsdauer von ein bis drei Jahren, zudem ist ein Eigentumsübergang i. d. R. vertraglich nicht festgelegt. Für die Wirtschaftlichkeit einer Entscheidung (Kaufen oder Mieten/Leasing) werden alle Vertragselemente berücksichtigt und bewertet. Die Finanzierung über Leasing kann häufig eine sinnvolle Alternative zur Finanzierung über Kredite darstellen. Insgesamt handelt es sich aber bei den typischen Leasingverträgen nicht um Sachverhalte, aus denen künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen entstehen könnten.

#### **4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Bei den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** ist zu berücksichtigen, dass diese in der Kameralistik nicht geeignet (für doppische Zwecke) erfasst wurden. Für die Ermittlung des Verbindlichkeitsbestandes zum Stichtag wurde deshalb durch direkte Einzelerfassung der noch offenen Rechnungen (z. B. Rechnungseingang Nov./Dez. 2008; Auszahlung Jan./Feb. 2009), das Volumen ermittelt. Nach dem Bilanzstichtag eingegangene Rechnungen, welche sich eindeutig auf eine Leistung in 2008 beziehen, wurden ebenfalls durch Einzelerfassung entsprechend berücksichtigt. Typisches Beispiel: Die Abrechnung von Reinigungsleistungen im Gebäude einer Rettungswache geht erst Anfang 2009 bei der Finanzbuchhaltung ein, die Leistung bezieht sich aber auf das zweite Halbjahr 2008.

#### **4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

**Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** werden nach Kreditoren unterteilt. Transferleistungen sind Leistungen im Sozialen Bereich, beispielsweise Sozialhilfe- oder Jugendhilfeleistungen. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtlichen Verpflichtungen zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.<sup>53</sup> Diese Einzelverbindlichkeiten wurden durch eine rechtzeitige bzw. fristgerechte Auszahlung an Leistungsempfänger vor dem Stichtag "verhindert". Dafür sind aber unter der Bilanzposition *Aktive Rechnungsabgrenzung* vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen bilanziert worden, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

---

<sup>52</sup> Rd.Erl. d. Innenministeriums 2009, Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden

<sup>53</sup> vgl. Handreichung, IM NRW, 3. Auflage, S. 681f.

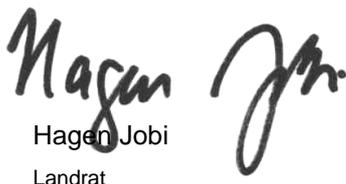
#### 4.7 sonstige Verbindlichkeiten

Unter **sonstige Verbindlichkeiten** werden alle Verbindlichkeiten passiviert, die nicht unter die vorhergehenden Bilanzposten zuzuordnen waren. Auch bereits vereinnahmte zweckgebundene Mittel, soweit sie noch nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet worden sind, werden hier angesetzt. Die daraus entstandenen Zahlungsvorgänge sind ergebnisneutral zu behandeln. Bis zum Abschluss der Maßnahme bzw. bis zur entsprechenden Verwendung der Zuwendung besteht grundsätzlich eine Rückzahlungspflicht gegenüber dem Zuwendungsgeber. Und damit eine Verbindlichkeit, die entsprechend in der Bilanz anzusetzen ist. Beispielhaft können hier noch nicht weitergeleitete Landeszuschüsse aus dem ÖPNV-Bereich (rd. 539 Tsd. Euro) genannt werden sowie Verbindlichkeiten aus Ersatzgeldern (rd. 171 Tsd. Euro), durchlaufende Gelder für Lehrerfortbildung (30 Tsd. Euro) oder auch Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Bilanzierung der Unterhaltsvorschussleistungen (751 Tsd. Euro, siehe dazu die Ausführungen im Abschnitt privatrechtliche Forderungen).

#### 5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Um das Jahresergebnis periodengenau festzustellen, sind unter der Bilanzposition **Passive Rechnungsabgrenzungsposten** vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz sind Korrekturposten, die dazu dienen, bestimmte Zahlungsgrößen periodengerecht aufzuteilen.<sup>54</sup> Unter dieser Position wurden insbesondere die erhaltenen Landeszuwendungen passiviert, welche im Rahmen der ÖPNV-Förderung bzw. im Rahmen des Neubauprogramms von Kindergärten weitergeleitet worden sind, vgl. dazu das Kapitel *Aktive Rechnungsabgrenzungsposten*. Zusätzlich wurden rd. 453 Tsd. Euro an Landeszuschüssen (Stichwort: Kinderbildungsgesetz) für das Jahr 2009 passiviert, die bereits kurz vor dem Bilanzstichtag aus das Konto des *Oberbergischen Kreises* eingezahlt wurden.

Gummersbach, 28.06.2011

  
Hagen Jobi  
Landrat

  
Jochen Hagt  
Kreisdirektor

<sup>54</sup> vgl. Handreichung, IM NRW, 3. Auflage, S. 693ff.; § 43 Abs. 5 GemHVO